



Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

66.21.3.3-2024-2

Planfeststellungsbeschluss

**für die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 007/000/000) in
Schwerte**

Dortmund, den 25.02.2025

Vorhabenträgerin:

Open Grid Europe GmbH
Bamlerstraße 1b
45141 Essen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben	6
2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben	7
3. Wasserrechtliche Entscheidungen	7
4. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten.....	8
5. Nebenbestimmungen.....	9
5.1 Allgemeine Anforderungen	9
5.2 Wasserwirtschaft	11
5.3 Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft	22
5.4 Denkmalschutz	27
5.5 Arbeitsschutz.....	28
5.6 Kampfmittel	28
5.7 Immissionsschutz	29
5.8 Bodenschutz und Altlasten	30
5.9 Straßenbauliche Belange	35
5.10 Kommunale Belange	35
5.11 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kreuzungen	35
5.12 Grundstücksinanspruchnahmen	37
5.13 Überwachung	38
6. Hinweise	39
7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	44
8. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin	44
9. Sofortige Vollziehbarkeit	45
B. Begründungen	46
1. Gegenstand des Vorhabens	46
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	48
2.1 Einleitung des Verfahrens	48
2.2 Auslegung der Planunterlagen	48
2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	49
2.4 Erörterungstermin.....	50
3. Verfahrensrechtliche Bewertung	50
3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	50
3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	51
3.3 Umfang der Planfeststellung	51

4. Materiell-rechtliche Bewertung	51
4.1 Planrechtfertigung	51
4.2 Planungsleitsätze	52
4.3 Alternativen und Trassenvarianten.....	53
4.3.1 Raumordnerische Beurteilung	54
4.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante	55
4.3.3 Nullvariante	57
4.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen... 58	
4.4.1 Gewässer- und Grundwasserschutz.....	58
4.4.2 Bodenschutz.....	70
4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	82
4.4.4 Denkmalpflegerische Belange	106
4.4.5 Landwirtschaft	107
4.4.6 Forstwirtschaft	107
4.4.7 Globaler Klimaschutz und Klimaverträglichkeit.....	108
4.4.8 Kommunale Belange	114
4.4.9 Luftfahrt	115
4.4.10Private Belange	115
5. Einwendungen und Stellungnahmen	115
6. Verwaltungsgebühren.....	116
7. Hinweise zum Entschädigungsverfahren	116
8. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses	117
9. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses	117
10. Rechtsbehelfsbelehrung	118

Abkürzungsverzeichnis

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
AVerwGebO NRW	Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz)
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 92/43/EWG)
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
i.V.m.	in Verbindung mit
hNB	Höhere Naturschutzbehörde
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)

LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
NEP	Netzentwicklungsplan
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
oWB	Obere Wasserbehörde
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
uWB	Untere Wasserbehörde
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 007/000/000) in DN 500 mit einem Auslegungsdruck von DP 16 bar sowie zum Betrieb der Leitung mitsamt ihrer Nebeneinrichtungen, einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen in den Gemarkungen der Stadt Schwerte im Kreis Unna wird festgestellt.

Die Feststellung des von der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5 in 45141 Essen (Vorhabenträgerin) aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2. Festgestellte Planunterlagen

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Die mit Antrag vom 17.04.2024, hier eingegangen am 26.04.2024, vorgelegten Planunterlagen, die in der Zeit vom 07.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich abrufbar waren:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Kapitel-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Kapitel 1
1.1	Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV (Anlage 1)	Kapitel 1
1.2	Prüfung Klimaschutz (Anlage 2)	Kapitel 1
2	Übersichtspläne	Kapitel 2
3	Luftbildpläne	Kapitel 3
4	Querschnittszeichnungen	Kapitel 4
5	Rohrlagerplatz und Baustelleneinrichtungsfläche	Kapitel 5
6	Trassierungspläne	Kapitel 6
7	Sonderlängenschnitte	Kapitel 7

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Kapitel-Nr.
8	Kreuzungsverzeichnis	Kapitel 8
9	Wasserrechtliche Belange	Kapitel 9
10	Grundstücksverzeichnis	Kapitel 10
11	Pläne zum Grundstücksverzeichnis	Kapitel 11
12	Pläne zu Stationen	Kapitel 12
13	Kathodischer Korrosionsschutz	Kapitel 13
14	UVP Vorprüfung	Kapitel 14
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kapitel 15
16	Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	Kapitel 16
17	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Kapitel 17
18	Fachgutachten zum Bodenschutz	Kapitel 18
19	Forstrecht	Kapitel 19

2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt hat das Adressverzeichnis der Eigentümer.

Zudem wurde eine aktualisierte Version des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der Fassung vom 19.11.2024 in das Verfahren eingebracht. Ebenso wurde ein Antrag auf Verlängerung der Holzeinschlagfrist im laufenden Verfahren eingereicht. Eine Pflicht für eine nachträgliche öffentliche Auslegung hat sich nicht ergeben. Die in ihren Aufgabengebieten betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden jeweils beteiligt.

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

Der Vorhabenträgerin wird aufgrund der Planunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 2,6,8,9,10,18,19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, für die im Grundwasser zu verlegende Gasleitung vorübergehend Grundwasser unter Beachtung der

Vorgaben dieser Erlaubnis zutage zu fördern, abzuleiten und in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Im Einzelnen werden erteilt:

- a) die Erlaubnis zur temporären Grundwasserentnahme einschließlich der Einleitung des geförderten Grundwassers in die Ruhr, den Elsebach, den Offerbach, den Graben zum Offerbach und in den Wannebach;
- b) die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Ruhr und dessen Wiedereinleitung zum Zwecke der Druckprüfung.

Die Erlaubnisse gemäß §§ 8, 9, 10 und 19 WHG werden befristet für die Bauzeit erteilt; sie stehen jedoch unter dem Vorbehalt möglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG, die auch noch nachträglich erfolgen können.

Darüber hinaus werden aufgrund der Planunterlagen gemäß §§ 36, 76, 78 WHG sowie § 22 Landeswassergesetz (LWG) folgende Genehmigungen erteilt:

- c) die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 LWG in Verbindung mit § 36 WHG, insbesondere die Genehmigung, mit der Gasleitung die davon betroffenen Gewässer, insbesondere den Elsebach in offener Bauweise zu kreuzen;
- d) die Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet der „Ruhr“ nach §§ 78 und 78a WHG, dies gilt für die Leitungsbereiche, die sich innerhalb der „Ruhraue“ zwischen der Ruhrbrücke der B236 im Norden und der Straße „Lindenufer“ im Süden befinden.

Im Weiteren werden aufgrund der Planunterlagen erteilt:

- e) die gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH (DEW) vom 28.02.1998 erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen für die Durchführung von Bodeneingriffen im Bereich der Wasserschutzzonen I und II, die sich in den Ruhrauen rund um die Anlagen der ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlage der DEW in dem Wasserschutzgebiet 451003 „Dortmunder Energie und Wasser (DEW)“ befinden.

4. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten

Bezüglich der geschützten Landschaftsbestandteile

- LB 78

- LB 102,

bezüglich der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- LSG-4511-0015 Ruhrtal – Ost
- LSG-4511-021 Stüppenberg-Ergste
- LSG-4511-0024 Ruhrtal – Mitte sowie

bezüglich der Kompensationsfläche

- Kompensationsfläche am Wannebach Ergste

werden Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte (KREIS UNNA 1998) bzw. dem Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt. Zur Begründung wird auf Abschnitt B 4.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des gesetzlich geschützten Biotops

- BT-UN-01787,

wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 4.4.3 verwiesen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Anforderungen

- 5.1.1 Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Planfeststellungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden technischen Vorschriften und Regeln sowie dem Stand der Technik zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 5.1.2 Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet ist oder wird, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- 5.1.3 Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieser

Planfeststellung in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vorhabenträgerin hat die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

- 5.1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihrem Grundstück zu informieren.
- 5.1.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Auf die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Kapitel 15 der Planunterlagen, die einzuhalten sind, wird Bezug genommen.
- 5.1.6 Bei Fremdanlieferungen von Boden sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- 5.1.7 Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Sie hat maßnahmenbedingte Schäden (z.B. durch Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz – Wirtschaftswege eingeschlossen – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.
- 5.1.8 Die Fahrzeuge sind beim Verlassen der Baustelle von groben Verunreinigungen zu säubern und die Ladungen gegen herabfallendes Ladegut zu sichern.
- 5.1.9 Für ausreichende Absperrungen und Sicherheitseinrichtungen auf der Baustelle ist zu sorgen; sie sind bei Dunkelheit kenntlich zu machen.
- 5.1.10 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen; dies gilt auch für einzelne Leitungsabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen.
- 5.1.11 Baubeginn und Abschluss der Bauarbeiten, Name und Sitz der bauausführenden Firmen sowie Name und ständige Erreichbarkeit (Telefonnummer) des verantwortlichen Bauleiters sind den Dezernaten 66, 51, 54 und 56 der Bezirksregierung Arnsberg sowie folgenden am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange

mitzuteilen:

- Ruhrverband Regionalbereich Nord
- Stadt Schwerte
- Kreis Unna
- Stadtentwässerung Schwerte GmbH
- Stadtwerke Schwerte GmbH
- Wasserwerke Westfalen GmbH

Im Übrigen sind die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben in ihren jeweiligen Stellungnahmen, spätestens aber 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt entsprechend zu benachrichtigen.

5.2 Wasserwirtschaft

- 5.2.1 Der Beginn der Wasserhaltung / oder anderer wasserrechtlich relevanter Arbeiten ist der oberen Wasserbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- 5.2.2 Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Unna rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hat vor Beginn der Maßnahmen einen Abstimmungstermin mit der unteren Wasserbehörde zu vereinbaren. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein muss.
- 5.2.3 Für die Inanspruchnahme privater Grundstücke ist, sofern nicht grundbuchliche Absicherungen bestehen, das Einverständnis der Eigentümer einzuholen.
- 5.2.4 Zur Gewährleistung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie sind die im Kap.18.2 „Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ unter Punkt 8 aufgeführten Maßnahmen vom Vorhabenträger verbindlich einzuhalten bzw. umzusetzen. Hierzu zählen die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und die im Antrag beschriebenen Maßnahmen

zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers. Die in Kap_14_UVP-Vorprüfung, Kap 14 „Dokumentation zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG“ unter Punkt 9 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und ebenfalls verbindlich einzuhalten. Gleiches gilt für die in Kap_15_LBP, Kap 15 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ unter Punkt 7.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

- 5.2.5 Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser. Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder nicht entsprechend der Genehmigung zugelassenen Eingriffen während des Baubetriebs kommt, hat die ökologische Baubegleitung dies zu dokumentieren und die Planfeststellungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden unmittelbar zu informieren.
- 5.2.6 Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Grundwasser- oder Oberflächenwasserbeeinträchtigungen zu besorgen sind.
- 5.2.7 Die eingesetzten Mitarbeiter sind über die besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten- insbesondere in den Wasserschutzzonen I und II zu belehren. Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Die erforderlichen Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen bei Unfällen sind bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Mitarbeiter im Zuge der Baustellenanlieferung.
- 5.2.8 Es dürfen generell nur Baustoffe verwendet werden, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können. Bei Erdarbeiten ist anfallender, nicht verunreinigter Aushub getrennt nach den vorgefundenen Bodenhorizonten zwischenzulagern und der Boden ist in der Regel an Ort und Stelle entsprechend seiner ursprünglichen Tiefenlage wieder einzubauen und zu verdichten. Der Umgang mit Böden, die organoleptisch auffällig sind, untypisches Aussehen aufweisen oder bei denen im Zuge der Vorarbeiten Überschreitungen der Vorsorgewerte festgestellt worden sind, ist mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde und zuständigen unteren Wasserbehörde des

Kreis Unna und der Wasserwerke Westfalen GmbH abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung 5.8.8 verwiesen. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallende nicht einbaufähige Böden oder Stoffe sind zu klassifizieren und gemäß den abfallrechtlichen Regelungen auf zugelassenen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen zu verbringen. Der Auftragnehmer hat erst nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der Abfuhr zu beginnen. Das Anliefern und Verwenden von Böden aus anderen Lokalisationen ist auf ein Minimum zu beschränken. Falls dennoch Boden aus anderen Lokalisationen verwendet werden muss, ist die Schadstofffreiheit vorab durch Vorlage von Untersuchungsberichten nachzuweisen. Es darf nur Boden eingebaut werden, der die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bzw. Bundesbodenschutzverordnung einhält.

- 5.2.9 Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere von Mineralölen und Mineralölprodukten, darf nur in flüssigkeitsdichten Auffangwannen erfolgen, deren Auffangvolumen dem Gesamthalt aller Lagerbehälter entspricht. Das Ansammeln wesentlicher Niederschlagsmengen im Auffangraum ist zu verhindern. Wassergefährdende Feststoffe sind so zu lagern, dass ein Auslaugen bzw. Abschwemmen ins Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.2.10 Das Waschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten außerhalb dafür zugelassener Waschplätze ist untersagt.
- 5.2.11 Das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist ausschließlich auf flüssigkeitsundurchlässigen und dafür genehmigten Anlagen zulässig, bei denen das anfallende Oberflächenwasser gesammelt einer öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird. Davon ausgenommen sind lediglich stationäre sowie nicht straßenfähige Maschinen oder Geräte, die durch Tankwagen unter Beobachtung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Auffangvorrichtungen...) betankt werden können. Betankungsplätze und deren Ausführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Dies gilt auch für den Bereich des beantragten Rohrlagerplatzes mit Baustelleneinrichtungsfläche östlich der Letmather Straße.
- 5.2.12 Ölbindemittel sind während der gesamten Bauzeit in ausreichender Menge vorzuhalten.

- 5.2.13 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten dürfen nur auf besonders dafür vorgesehenen, befestigten Flächen durchgeführt werden. Die Flächen sind wasser- und öldicht herzurichten. Nach den Arbeiten sind sofort alle eventuellen Tropfverluste wassergefährdender Stoffe ordnungsgemäß und restlos zu beseitigen.
- 5.2.14 Sanitäre Anlagen sind so aufzustellen, dass anfallendes Abwasser und Fäkalien über geschlossene Leitungen der Ortskanalisation zugeleitet werden. In Ausnahmefällen sind die anfallenden Stoffe in flüssigkeitsdichten Behältern aufzufangen, regelmäßig bei Bedarf abzufahren und schadlos zu beseitigen.
- 5.2.15 Zwischen bestehender Gewässersohle und der Oberkante Betonreiter ist eine Mindestüberdeckung von nachweislich 1,5 Meter einzuhalten.
- 5.2.16 Bei der Unterquerung der Gewässer in offener Bauweise sind an der Kreuzungsstelle die Böschungen und die Sohle ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eventuell erforderliche Befestigungsmaßnahmen im Böschungs- und Sohlbereich des Gewässers bedürfen der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.
- 5.2.17 Bleibende Geländeabtragungen bzw. – auffüllungen im Gewässerrandstreifenbereich von 5 m ab Böschungsoberkante sind nicht gestattet.
- 5.2.18 Hilfsverrohrungen, Verspundungen oder anderweitige Hilfsbauten im Gewässerbereich sind mit Bauabschluss vollständig fachgerecht zurückzubauen.
- 5.2.19 Die bestehende Gasleitung in der Letmather Straße stellt im Kreuzungsbereich mit dem Elsebach ein massives Abflusshindernis dar und ist mit der beantragten Verlegung in diesem Bereich vollständig zurückzubauen. Die Leitung quert den Gewässerdurchlass im lichten Abflussprofil und engt dieses um ca. 1 m ein. Die Querung fördert nachweislich die Überflutungsgefahr für die ansässige Kettenschmiede.
- 5.2.20 Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist eine Fertigstellungsabnahme (Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 Abs. 2 Landeswassergesetz) gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb Schwerte als Gewässerunterhaltungsträger und der unteren Wasserbehörde zu vereinbaren.

- 5.2.21 Im Nachgang sind der unteren Wasserbehörde Bestandspläne von der eingemessenen Leitung im Bereich der Gewässerkreuzungen vorzulegen (Lagepläne, Längsschnitte).
- 5.2.22 Der Beginn der Brunnenbohrungen ist der unteren Wasserbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein muss.
- 5.2.23 Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers (kurzzeitiges Entnehmen und Wiedereinleiten) ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- 5.2.24 Alle beabsichtigten und wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Antrag (Unterlagen der arcon Ingenieurgesellschaft mbH, Kap_09_Wasserrechtliche Belange: Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Belangen v. 16.04.2024) sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen. Dies gilt besonders für eine Überschreitung der Entnahme- und Einleitungsmengen.
- 5.2.25 Die Grundwasserentnahmemengen bzw. die Einleitungsmengen sind mittels Wasseruhren zu dokumentieren. Die Mengen sind arbeitstäglich zu protokollieren. Die Protokolle sind der unteren Wasserbehörde auf Anforderung, spätestens jedoch nach Einstellung der Grundwasserentnahme in Form eines Kurzberichtes vorzulegen.
- 5.2.26 Die Grundwasserabsenkungen sind auf das notwendige Mindestmaß während der Bauzeit zu beschränken.
- 5.2.27 Infolge der Grundwasserabsenkungen wird sich ein Absenkungstrichter bilden, der rechnerisch über den Baugrubenrand hinausragt. Da innerhalb des errechneten Absenkungstrichters Setzungen an Bauwerken nicht ausgeschlossen werden können, ist in Bereichen, in denen die geplante Absenkung des Grundwassers über die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels hinausgeht, im Vorfeld eine sachverständig geführte Beweissicherung durchzuführen. Die zu untersuchenden Bereiche sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.2.28 Von den Bohrgeräten für die Wasserhaltung und weiteren

eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen darf keine Wassergefährdung ausgehen. Diese sind vor dem Einsatz und dann arbeitstäglich auf Tropfverluste zu prüfen. Das Bohrgestänge und die eingesetzten Rohrtouren sind gereinigt, d.h. frei von ggf. kontaminierten Anhaftungen auf der Baustelle anzuliefern.

- 5.2.29 Sollten im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten in der Planung noch nicht berücksichtigte oder mit den unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden abgestimmte organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, erduntypisches Aussehen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) oder sonstige das Grund- bzw. Oberflächengewässer beeinträchtigenden Stoffe bzw. Flüssigkeiten festgestellt werden, ist die Grundwasserabsenkung/die Entnahme sofort abzubrechen und es sind die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Unna umgehend zu informieren.
- 5.2.30 Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Mobilisierung von Altschäden durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere den Bereich zwischen dem Rohwasserzuleiter und der Bahntrasse (Gemarkung Wandhofen, Flur 3, Flurstück 35 bis Gemarkung Ergste, Flur 21, Flurstück 12). Die Überwachung der Grundwasserhaltung ist in diesem Bereich gutachterlich zu begleiten. Es darf nachweislich nur Wasser frei von LCKW und MKW in die Gewässer abgeleitet werden. Sollten derartige oder anderweitige Verunreinigungen festgestellt werden, ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2.31 Die Schwerkraftbrunnen sind nach Abschluss der Grundwasserhaltung vollständig zu ziehen und die Bohrlöcher der Brunnen zu verfüllen. Hierbei ist die Bohrlochverfüllung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundung durchzuführen und der ursprünglich vorhandene Baugrundaufbau und die Baugrundsichtung wiederherzustellen. Der fachgerechte Rückbau ist gutachterlich zu begleiten und von diesem zu dokumentieren, ebenso die Unbedenklichkeit der eingesetzten Materialien (z.B. Spülzusätze, Dämmen, Verfüll- und Schottermaterial).
- 5.2.32 Das einzuleitende Wasser aus der Grundwasserentnahme ist vor Einleitung in das Gewässer in Abstimmung mit der unteren

- Wasserbehörde über eine Absetzvorrichtung (Absetzcontainer oder vergleichbar) zu führen.
- 5.2.33 Der Einlaufbereich in das jeweilige Gewässer ist gegen Ausspülungen/Ausschwemmen des Ufers und Auskolkung der Sohle zu sichern (z.B. mit Strohballen oder Prallblechen). Das Gewässerprofil muss nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Die im Zuge der Bauarbeiten verursachten Bodeneinträge sind aus dem jeweiligen Gewässer zu entfernen.
- 5.2.34 Es ist darauf zu achten, dass durch die Einleitung die Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht überschritten wird. Der Wasserabfluss darf nicht behindert werden.
- 5.2.35 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers/Oberflächengewässers herbeizuführen, sind untersagt.
- 5.2.36 Das Ende der Grundwasserhaltung ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Dokumentation des Gutachters über den fachgerechten Rückbau der Brunnen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.2.37 Die Art der Wasserentnahme aus der Ruhr und die Wiedereinleitung des Wassers nach Gebrauch ist mit der oberen und unteren Wasserbehörde im Vorfeld abzustimmen.
- 5.2.38 Die Entnahmevorrichtung ist mit einer geeigneten Vorrichtung zu versehen, damit Jungfische und Kleinlebewesen nicht angesaugt werden und Schaden erleiden können. Die obere Fischereibehörde ist zu beteiligen.
- 5.2.39 Das Druckprobenwasser ist vor Einleitung zu analysieren. Anhand dieser Untersuchungen hat das beauftragte Labor eine fachliche Beurteilung der Gewässerverträglichkeit des einzuleitenden Wassers abzugeben. Die Analytik ist mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.
- 5.2.40 Die Einleitung des Wassers in die Ruhr darf erst nach Freigabe durch die zuständigen Wasserbehörden erfolgen.
- 5.2.41 Der Beginn der Maßnahme im Wasserschutzgebiet ist der unteren Wasserschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein

- verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein muss.
- 5.2.42 Die in Kap_09_Wasserrechtliche Belange: Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Belangen unter Punkt 12.3 aufgeführten Schutzmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und einzuhalten.
- 5.2.43 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen u.a.) hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung von Boden, Grundwasser oder einem oberirdischen Gewässer nicht zu besorgen ist. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2.44 Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte keine Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe verlieren. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fahrzeuge, Baumaschinen und Arbeitsgeräte vor ihrem täglichen Einsatz auf Undichtigkeit überprüft werden. Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beheben. Die eingesetzten Firmen sind vom Bauherren entsprechend einzuweisen und zu überwachen.
- 5.2.45 Vorkommnisse, die eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers erwarten lassen, Unfälle oder Havarien bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden oder die Gewässer gelangen, sind unverzüglich zu melden an: das städtische Ordnungsamt über den Notruf der Feuerwehr (112) und die zentrale Leitwarte der Wasserwerke Westfalen GmbH (Rufnummer 02304 9575-310). Dabei sind Art, Umfang, Zeitpunkt und Ort des Schadensereignisses anzugeben.
- 5.2.46 Zuwegungen zur Baustelle sind so herzustellen, dass Schäden an den vorhandenen Wasserleitungen, z.B. durch das Überfahren mit schweren Fahrzeugen, nicht zu befürchten sind. Sie sind anschließend ordnungsgemäß zurückzubauen und zu rekultivieren.
- 5.2.47 Innerhalb der Wasserschutzzone II dürfen Geräte und Fahrzeuge auf der Baustelle ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden, die höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) eingestuft werden. Die Geräte und Fahrzeuge sind ggf. entsprechend umzurüsten.

- 5.2.48 Das Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Betriebsgelände innerhalb der Wasserschutzzone I oder II ist auf das notwendigste Maß (Baudurchführung, Materialanfuhr, Be- und Entladen) zu beschränken. Die Mitarbeiter sind anzuweisen, das Betriebsgelände nicht mit Privatfahrzeugen anzufahren.
- 5.2.49 Innerhalb der Wasserschutzzone II ist das Aufstellen von Bauwagen o.ä. sowie das Einrichten der Baustelle nur auf mit den Wasserwerken Westfalen vereinbarten Flächen gestattet.
- 5.2.50 Das Aufstellen von Bauwagen o.ä. sowie das Einrichten der Baustelle dürfen innerhalb der Wasserschutzzone II nur auf mit den Wasserwerken Westfalen vereinbarten Flächen erfolgen.
- 5.2.51 Die Errichtung von Aufenthaltsunterkünften (z.B. Wohncontainer), Baustofflagern, Tankeinrichtungen sowie die Wartung von Fahrzeugen und Geräten sind in der Wasserschutzzone II untersagt.
- 5.2.52 Innerhalb der Wasserschutzzone II sind bei einsetzendem Hochwasser alle Fahrzeuge, Geräte, Bauwagen, zwischengelagerte wassergefährdende Stoffe, Sanitäreinrichtungen und abschwemmbar Materialien aus dem Überschwemmungsgebiet der Ruhr zu entfernen.
- 5.2.53 Wasserhaltungen sind den Wasserwerken Westfalen rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Dies gilt auch für die Ableitung des geförderten Wassers sowie dessen Einleitung in ein Gewässer.
- 5.2.54 Innerhalb der Wasserschutzzone I ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung, Reparatur und Betankung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten unzulässig. Soweit aus technischen Gründen Reparaturen vor Ort im Ausnahmefall nicht vermeidbar sind, ist das Vorgehen mit den Wasserwerken und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.2.55 Das Aufstellen von Aufenthaltsunterkünften, Sanitäreinrichtungen, Baustofflagern ist innerhalb der Wasserschutzzone I unzulässig.
- 5.2.56 Das Verbleiben von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten in der Wasserschutzzone I ist nach Absprache mit den Wasserwerken und der unteren Wasserbehörde zulässig, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden: Die ausführenden Fachunternehmen sind

verpflichtet, in ihren Baufahrzeugen ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Nachts werden Auffangvorrichtungen unter ölführenden Elementen aufgestellt, z.B. flüssigkeitsdichte Auffangwannen. Arbeitstäglich sind alle Geräte vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten zu kontrollieren, sollte eine Leckage entdeckt werden, werden sofort geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen. Sollte der auslaufende Treibstoff nicht vollständig durch die Auffangvorrichtung abgefangen werden wird auf der Baustelle ausreichend Bindemittel vorgehalten. Verunreinigter Boden/Baustraßenmaterial wird aufgenommen / ausgekoffert und in geeigneten Behältern zwischengelagert, aus dem Schutzgebiet entfernt, beprobt und fachgerecht entsorgt. Die Maßnahme wird durch Laboruntersuchungen begleitet und mit den Wasserwerken und der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

- 5.2.57 Nach Abschluss der Baumaßnahme soll die vorhandene Geländekubatur der Deichstruktur an der Wassergewinnungsanlage aus dem gleichen Material wiederhergestellt werden, sollte dieser für eine bessere Abwicklung der Baustelle temporär abgetragen worden sein.
- 5.2.58 Die Unbedenklichkeit der eingesetzten Materialien (z.B. Spülzusätze, Dämmen, Verfüll- und Schottermaterial) ist der unteren Wasserbehörde vor dem Einsatz durch Vorlage der Produktdatenblätter nachzuweisen.
- 5.2.59 Die Baustelleneinrichtung sowie Zwischenlager sind außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Bodenmieten und für die jeweiligen Arbeitsschritte kurzfristig benötigte Materialien.
- 5.2.60 Durch die Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in das Gewässer gelangen. Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen im Überschwemmungsgebiet wird nicht gestattet. Betankungsvorgänge haben unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Eventuelle Tropfverluste an den Schlauchverbindungen und Zapfpistolen sind mittels medienbeständigen, dichten Auffangwannen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte es trotz der genannten Maßnahmen zu Verunreinigungen des Untergrundes oder der Gewässer kommen, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu

- informieren.
- 5.2.61 Treibgut und Unrat, welches sich im Baustellenbereich der Anlage ansammelt, ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Verwertbare Bestandteile sind möglichst einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- 5.2.62 Baumaterialien und Baumaschinen sind bei Hochwassergefahr zu entfernen.
- 5.2.63 Überschüssiger Bodenaushub ist außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5.2.64 Sämtliche Montage- und Bauvorrichtungen sowie restliche Baumaterialien sind nach Abschluss der Arbeiten aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 5.2.65 Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, deren Hydraulikanlagen mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen (Bio-Ölen) befüllt werden.
- 5.2.66 Die Beendigung der Baumaßnahme ist der Oberen Wasserschutzbehörde (Dez. 54) mitzuteilen.
- 5.2.67 Nach Beendigung sind der Oberen Wasserschutzbehörde (Dez. 54) die Bestandspläne (Lage und Tiefe der Leitungen mit Höhenangaben) vorzulegen. Die Höhen sind auf mNHN zu beziehen.
- 5.2.68 Im Stadtteil Ergste zwischen der Letmather Straße und der Straße Auf dem Hilf wird die Verlegung der Gasleitung in einer Parallellage zum Wannebach ausgeführt. Die sich in diesem Bereich befindende Versickerungsanlage der Stadtentwässerung darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
- 5.2.69 Durch die Grundwasserhaltung verursachte Vegetationsschäden sind zu bilanzieren und nach Abstimmung mit dem Kreis Unna auszugleichen. Gehölze im Absenkungsbereich der Grundwasserhaltung sind in niederschlagsarmen Zeiten ausreichend zu wässern.
- 5.2.70 Alle beabsichtigten und wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Wasserhaltungskonzept sind den jeweils zuständigen Wasserbehörden und ggf. den Wasserwerken Westfalen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt besonders für eine Änderung der Entnahme- und

Einleitungsmenge sowie einer Überschreitung des Entnahmezeitrahmens.

- 5.2.71 Der Erlaubnisbescheid und sämtliche auf das Vorhaben bezogene Unterlagen sind jederzeit zugänglich in Kopie auf der Baustelle aufzubewahren.
- 5.2.72 Mit der Stadtentwässerung Schwerte müssen die technischen Details hinsichtlich der Durchführung von Leitungskreuzungen abgestimmt und festgelegt werden.

5.3 Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft

- 5.3.1 Der Baubeginn und -ende sind den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens zwei Wochen zuvor anzuzeigen.
- 5.3.2 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans, der Dokumentation zur standortbezogenen Vorprüfung, sowie die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen umzusetzen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt. Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich mitzuteilen, es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben.
- 5.3.3 Das Vorhaben ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) von ersten Vorarbeiten bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal begleiten zu lassen. Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde, der höheren (HNB) und den unteren Naturschutzbehörden (UNB) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Notwendige Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden sind jeweils rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn durchzuführen.
- 5.3.4 Die Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB, wie Begehungen, Besprechungen, Vereinbarungen, Einhaltung und Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde quartalsweise

unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Baumaßnahme (inklusive Abschluss der Rekultivierungen) ist ein abschließender Bericht den genannten Naturschutzbehörden als auch der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Der unteren und höheren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das sowohl den o.g. Naturschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wird

- 5.3.5 Sofern durch die ÖBB Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt werden, die dem zugelassenen Vorhaben anzulasten sind und die über die in den Antragsunterlagen prognostizierten Beeinträchtigungen hinausgehen, sind zusätzliche Vermeidungs-, Verminderung- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Eine entsprechende Nachbilanzierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
- 5.3.6 Die Auswahl der Saatgutmischungen bzw. Mahdgutübertragungen sowie Gehölzarten sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit der zuständigen oberen und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 5.3.7 Bei der Wiederherstellung von Gehölzbiotopen sind lebensraumtypische, gebietseigene Arten zu verwenden.
- 5.3.8 Zum Schutz von Fischen sind die Gewässer Elsebach, Offerbach und Wannebach im jeweiligen Eingriffsbereich vorab abzufischen (Elektrobefischung). Abgefischte Individuen sind eingriffsnah gewässerabwärts behutsam auszusetzen.
- 5.3.9 Zur Anlage von Zufahrten und Arbeitsflächen sind soweit möglich vorhandene Wege und Schneisen zu nutzen.
- 5.3.10 Gehölzverluste außerhalb der Schutzstreifen sind zu vermeiden, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen sind. Während der Bauarbeiten sind gefährdete Gehölzbestände durch einen geeigneten Schutz im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gemäß Deutscher Industrienorm (DIN) 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, und R SBB, ZTV Baumpflege, zu schützen. Andere

naturschutzfachlich sensible Bereiche sind ebenfalls durch einen geeigneten Schutz, z. B. vor Befahren mit Baufahrzeugen oder Lagern von Baumaterial, zu sichern.

5.3.11 Gehölzrückschnitte und -beseitigungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und grundsätzlich ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vorzunehmen. Zuvor ist eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Ausnahmsweise ist gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG der für die Maßnahme erforderliche Holzeinschlag unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie den Vermeidungs-, Minderungs-, und CEF-Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung bis zum 15.03.2025 zulässig. Hiervon betroffen sind die Trassenausholungen bzw. Rodung von Gehölzen im Bereich der Arbeitsflächen. Der Holzeinschlag ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten, diese gibt die zu fällenden Gehölze erst frei, wenn ausgeschlossen ist, dass sich im Bereich der betroffenen Flurstücke oder daran angrenzender Bereiche besetzte Fortpflanzungsstätten befinden. Dazu reicht die ökologische Baubegleitung ein Protokoll bei der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde ein. Die Rodung und vollständige Beseitigung aller Gehölze erfolgt in einem möglichst engen Zeitraum, um Störungen für Tiere zeitlich möglichst gering zu halten. Soweit möglich werden die Arbeiten trotz Verlängerung bis Ende Februar durchgeführt. Von der Verlängerung wird nur Gebrauch gemacht, sofern sich dies auf Grund der einzuhaltenden Fristen für die Genehmigung nicht anders organisieren lässt.

5.3.12 Zur Vermeidung von Störungen und Lebensraumverlusten planungsrelevanter und anderer schützenswerter Arten sind die in LBP und ASP vorgeschlagenen Maßnahmen, wie Bauzeitenbeschränkungen (Lokale Beschränkung des Beginns der Arbeiten zum Schutz des Neuntöters (Mai-Juli), Mäusebussards (April-Juli) und der Rohrammer (April-Juli), Baumhöhlenkontrollen, Schutzzäune für Amphibien umzusetzen. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Vorkommen planungsrelevanter und anderer schutzwürdiger Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu deren Schutz in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen.

- 5.3.13 Im Kronentraufbereich von Gehölzen ist die Lagerung von Chemikalien, Flüssigstoffen und Baumaterialien sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Baumaschinen nicht zulässig.
- 5.3.14 Rechtzeitig vor Gehölzeinschlag sind die Bäume von der ÖBB nochmals auf vorhandene Baumhöhlen zu kontrollieren. Höhlenbäume sind möglichst zu erhalten. Ist dies nicht möglich, sind die Höhlen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und bei negativem Ergebnis fach- und sachgerecht zu verschließen. Bei positivem oder unklarem Ergebnis sind Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu ergreifen (z. B. schichtweises Abtragen unter Begleitung der ÖBB, Verschluss der Höhle nach Ausflug der Tiere).
- 5.3.15 Werden Fledermausquartiere angetroffen und die Baumhöhlen können nicht erhalten werden, ist das Quartierangebot durch Ausbringen von Fledermauskästen (drei Fledermauskästen pro betroffenem Quartier) im näheren Umfeld zu erhöhen. Die artspezifischen Details sind von der ÖBB mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Den zuständigen Naturschutzbehörden sind die Standorte der Fledermauskästen mitzuteilen.
- 5.3.16 Im Bereich der Gewässer mit Amphibiennachweis sind rechtzeitig vor Beginn der Amphibienwanderung, in der Regel ab Anfang März, beidseitig der Baugrube geeignete Amphibienschutzzäune zu errichten und über den erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die Fangeimer sind in diesem Zeitraum von der ÖBB ein- bis zweimal täglich zu kontrollieren, gefangene Tiere sind auf die andere Seite des Zauns umzusetzen.
- 5.3.17 Die Arbeitsflächen und Baustraßen sowie der gehölzfrei zu haltende Streifen sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren, wie im LBP beschrieben. Die Bodenoberfläche ist fachgerecht wiederherzustellen. Alle notwendigen Pflanz- und Saatarbeiten sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- bzw. Saatperiode durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist baubegleitend zu erarbeiten und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. In den Bereichen, in denen Wald aufgeforstet werden soll, ist die Pflanzung mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW abzustimmen. Nach Möglichkeiten sind Arten der heutigen potenziell

- natürlichen Vegetation zu verwenden.
- 5.3.18 Maßnahmen zur Anlage von Vegetationsflächen haben mindestens durch Initialeinsaat und Initialanpflanzung zu erfolgen. Zu verwenden ist Pflanzenmaterial aus standortgeeigneter sowie gebietseigener Herkunft.
- 5.3.19 Die Verwendung findende Saatgutmischung, auch beim Einsatz einer Regelsaatgutmischung (RSM), hat den Kriterien des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.
- 5.3.20 Falls eine aktive Wiederbewaldung vorgenommen wird, sind die Details dazu mit dem zuständigen Regionalforstamt sowie mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 5.3.21 Im Rahmen der Kompensation sind die Pflanzenarten und Zielbiotope mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 5.3.22 Für die Inanspruchnahme der festgesetzten Kompensationsfläche am Wannebach ist eine 1:2 Kompensation für die Herstellung des Arbeitsstreifens und den dauerhaften Gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen durchzuführen.
- 5.3.23 Um den Eintrag von invasiven Neophyten während der Maßnahmenumsetzung zu vermeiden, ist auf den Einsatz von sauberem Arbeits- und Bodenmaterial und sauberen Arbeitsgeräten und Baumaschinen zu achten.
- 5.3.24 In den ersten fünf Jahren nach Maßnahmenumsetzung ist eine jährliche Überprüfung auf eine Besiedlung mit Neophyten der Arbeits- und Lagerbereiche vorzunehmen. Wird eine Besiedlung festgestellt, sind diese seitens der Vorhabenträgerin zu entfernen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreis Unna ist bei der Wahl entgegengerichteter Maßnahmen zu beteiligen.
- 5.3.25 Arbeiten im Bereich des geschützten Biotops BT-UN-01787 sind zwingend bei trockenen Bodenverhältnissen und unter Einrichtung von Maßnahmen zur Minderung von Bodenverdichtungen durchzuführen. Bei der Wiederherstellung ist zertifiziertes

Regiosaatgut zu verwenden, dass zu wählende Saatgut ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Nach der Wiederherstellung ist der Biotopwert um 1 Punkt pro m² zu reduzieren.

- 5.3.26 Einmal jährlich ab September hat ein Trassenfreischnitt zu erfolgen, das Mahdgut ist nach erfolgtem Schnitt abzutransportieren.
- 5.3.27 Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind geeignete Daten zu den umgesetzten Kompensationsmaßnahmen zur Übernahme in das Kompensationsflächenkataster zu übermitteln.
- 5.3.28 Weitere Kompensationsbedarfe, die sich aufgrund der Nachbilanzierung der ÖBB ergeben, sind spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu realisieren, sofern die Witterungsbedingungen dies zulassen. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen.

5.4 Denkmalschutz

- 5.4.1 Aufgrund des Vorhandenseins vermuteter Bodendenkmäler im Bereich der Umlegung hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe die geplanten Bodeneingriffe durch Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma auf eigene Kosten begleiten zu lassen. Die Vorgaben des LWL-Archäologie für Westfalen (s. Stellungnahme vom 23.05.2024) sind zu beachten.
- 5.4.2 Sofern im Zuge der mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten Bodendenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) entdeckt werden, muss diese Entdeckung der Stadt/ Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und/ oder dem LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich angezeigt werden und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand erhalten werden (§§ 15, 16 DSchG), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§§ 16 Abs. 4, 17 DSchG).

5.5 Arbeitsschutz

- 5.5.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
- 5.5.2 Die Vorhabenträgerin muss sicherstellen, dass schon in der Planungsphase die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- 5.5.3 Ferner muss die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der zuständigen Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen ist.
- 5.5.4 Die Vorhabenträgerin trifft die Verpflichtung vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- 5.5.5 Die Vorhabenträgerin muss bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle einen Koordinator bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

5.6 Kampfmittel

- 5.6.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels einer Luftbildauswertung feststellen zu lassen, ob im Baubereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Sofern erforderlich, sind Gefährdungsbereiche mittels geeigneter Maßnahmen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln absuchen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind dabei zu beachten. Munitionsfunde sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
- 5.6.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn der Kampfmittelverdacht ausgeräumt ist. Dies ist der Stadt Schwerte vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen.
- 5.6.3 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die nächste örtliche Ordnungs- oder Polizeibehörde zu benachrichtigen.
- 5.6.4 Die Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

5.7 Immissionsschutz

- 5.7.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Lärm- und Staubemissionen, Gerüche, Erschütterungen, visuelle Störungen und mögliche Gesundheitsgefährdungen) für Mensch, Umwelt und Natur vermieden bzw. weitgehend reduziert werden.
- 5.7.2 Die Vorhabenträgerin hat entsprechend dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die baubedingten Immissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen für die an die Baustellen angrenzende Wohnbebauung, besonders schützenswerte Gebiete und Arbeitsstätten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Kommt es im Einzelfall nachweislich zu erheblichen Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Belange, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Betroffenen, der jeweils bauausführenden Firma und den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.
- 5.7.3 Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zu vermeiden, insbesondere durch hinreichende Befeuchtung von Aushub und sonstigen Erdmassen.
- Staubemissionen durch Boden- und Aushubmieten sind bei trockener Witterung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. ausreichende Befeuchtung oder Begrünung, zu vermeiden.
- 5.7.4 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in Nummer 3.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.
- 5.7.5 In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde Arbeiten auf der Baustelle durchgeführt werden.
- 5.7.6 An Baustellenabschnitten mit einem geringen Abstand zur nächsten Wohnbebauung (unter 400 m zu Wohngebieten bzw. unter 240 m zu Wohnungen in Mischgebieten oder im Außenbereich) dürfen zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) Arbeiten nur in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde durchgeführt werden.

- 5.7.7 Es dürfen nur geräuscharme und schallgedämpfte Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
- 5.7.8 Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen stillzusetzen, wenn dies den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar erschwert.
- 5.7.9 Bei anstehenden LKW-Transporten über öffentliche Straßen ist sicherzustellen, dass
- der Laderaum der Fahrzeuge für den Bodentransport geeignet und so dicht ist, dass ein Verlust von Bodenmaterial auf den Fahrwegen ausgeschlossen werden kann,
 - die Beladung der Fahrzeuge ordnungsgemäß erfolgt, damit ein Herunterfallen von Boden vermieden wird und
 - durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Fahrzeuge vermieden wird. Können Verschmutzungen nicht vermieden werden, sind sie umgehend zu beseitigen.
- 5.7.10 Unnötige störende Lichtemissionen in die Umgebung sind möglichst zu vermeiden.
- 5.7.11 Die Ausleuchtung der Baustelle soll auf den Arbeitsbereich ausgerichtet sein und ist so auszuführen, dass keine Blendungen oder Belästigungen durch Lichtemissionen verursacht werden. Eine direkte Einblickmöglichkeit in die Lichtaustrittsflächen von beispielsweise auf einem Kran montierten Arbeitsleuchten aus der Umgebung sind durch Wahl geeigneter Leuchten, Lichtpunkthöhen und Ausrichtungen zu vermeiden.
- 5.7.12 Ballonleuchten sollen mindestens nach oben abgeschirmt sein.
- 5.8 Bodenschutz und Altlasten**
- 5.8.1 Die Bauarbeiten sind möglichst schonend für den Boden durchzuführen. Die einschlägigen Richtlinien, insbesondere das DVGW-Merkblatt G 451 „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gashochdruckleitungen“, DIN 18300 Erdarbeiten und DIN 18915 Bodenarbeiten sind einzuhalten.
- 5.8.2 Zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sind die entsprechenden Gesetze, Normen und Arbeitshilfen BBodSchV, LABO-Vollzugshilfen zu den §§ 6-8 BBodSchV, LBodSchG NRW,

LANUV Veröffentlichungen zum Thema Bodenschutz, DIN 19731, DIN18915 und DIN19639, sowie die Vorgaben des DVGW-Merkblattes G451 zu beachten und deren Einhaltung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

- 5.8.3 Vor Baubeginn sind die ausstehenden Ergebnisse der Bodenuntersuchung dem Kreis Unna zur Prüfung vorzulegen. Für die Altlastenverdachtsflächen ist eine Gefährdungsabschätzung für die Wirkungspfade Boden, Bodenluft und Wasser durchzuführen.
- 5.8.4 Für die Verlegung des LWL-Kabels ist vorzugsweise das Pflugverfahren anzuwenden.
- 5.8.5 Im Rahmen orientierender Bodenuntersuchungen konnten für die Baufelder bereits Kontaminationen ermittelt werden. Deshalb sind Eingriffe in den Untergrund im Zuge der Entfernung der Oberflächenbefestigung, der Herstellung der Leitungstrassen und Baugruben in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde von einer altlastensachverständigen Person, die nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachtlich zu begleiten.
- 5.8.6 Die zu beauftragende altlastensachverständigen Person und der Beginn der Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten sind dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich zu benennen und anzuzeigen.
- 5.8.7 Bei den Aushubarbeiten hat die altlastensachverständige Person dafür Sorge zu tragen, dass unterschiedliche Aushubmaterialien getrennt seitlich der Leitungstrasse gelagert werden. Sofern sich unterschiedliche Schadstoffkonzentrationen beim Aushub unterscheiden lassen, sind mehrere Mieten anzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Schadstoffbelasteter Aushub ist so zu lagern, dass keine Kontaminationsgefahr von ihm ausgeht (z.B. Folie). Für die Probenentnahmen sind von organoleptisch einheitlichen Mieten repräsentative Mischproben zu entnehmen.
- 5.8.8 Abzufahrender Bodenaushub ist zu beproben (Deklarationsanalytik) und nachweislich einer umweltverträglichen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung /Entsorgung zuzuführen. Die Ergebnisse der v.g. Untergrunduntersuchungen sind dem Kreis Unna zur Prüfung

vorzulegen. Ein Wiedereinbau der Oberböden im Überschwemmungsgebiet im Zuge der Baumaßnahme darf aufgrund der Lage in der Wasserschutzgebietszone I, II und IIIA nur nach Maßgabe der BBodSchV und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna, der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Unna und der Wasserwerke Westfalen GmbH erfolgen. Insoweit behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW).

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig ein mit den v.g. Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Konzept zum Umgang mit den im Trassenverlauf bekannten Altlasten und dem Umgang mit den Oberböden innerhalb der Wasserschutzgebietszone I, II, IIIA sowie des Überschwemmungsgebietes vorzulegen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die schriftliche Zustimmung der v.g. Träger öffentlicher Belange zum Wiedereinbau der Oberböden vorzulegen sowie schriftlich zuzusichern, die folgenden Maßgaben einzuhalten:

Der Oberboden ist im Zuge der Baumaßnahme baubegleitend untersuchen zu lassen. Die Ausführung und der Umfang der Untersuchungen sind mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Analyseergebnisse und Probenahmeprotokolle sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Wiedereinbau des Oberbodens ist erst nach schriftlicher Freigabe und Zustimmung durch die zuständige untere Bodenschutzbehörde zulässig. Bei Überschreitung der Prüfwerte ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Kreises sofort zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Analyseergebnisse und die Probenahmeprotokolle im Rahmen der gutachterlichen Begleitung sind in die Abschlussdokumentation aufzunehmen. Die Abschlussdokumentation ist der Wasserwerke Westfalen GmbH, der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde umgehend vorzulegen.

- 5.8.9 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste im Untergrund, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist der Kreis Unna sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit dem Kreis Unna abzustimmen.
- 5.8.10 Sollten bei den Erdarbeiten sensorisch auffällige Böden oder Böden mit stark abweichender Zusammensetzung im Vergleich zu den umliegenden Böden, insbesondere im Hinblick auf erhöhte Anteile mineralischer Fremdbestandteile, angetroffen werden, werden diese beim Aushub separiert und baubegleitend ergänzend analytisch untersucht. Die Einbaumöglichkeiten der entsprechenden Böden werden dann anhand der Untersuchungsergebnisse festgelegt.
- 5.8.11 Die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Innerhalb der Wasserschutzgebietszone I ist eine Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technischen Bauwerken unzulässig. Innerhalb der Wasserschutzgebietszone II dürfen beispielsweise nur die in § 19 Abs. 6 genannten Materialien verbaut werden. Innerhalb der Wasserschutzgebietszone III sind derartige Verwertungsmaßnahmen grundsätzlich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist der Kreisverwaltung Unna mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de) vorzulegen. Hierfür ist das Muster in der Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Dort werden auch die beizufügenden weiteren Unterlagen aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
- 5.8.12 Die altlastensachverständige Person hat ihre Tätigkeiten im Rahmen der Eingriffe in den Untergrund, der Sanierungs- und Neubauarbeiten, des Bodenabtrages und der Wiederverfüllungen in einem

gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Abschlussdokumentation sind die Nachweise über die Art, Mengen, chemischen Qualitäten und Verbleib der zu entsorgenden Aushubmaterialien und Füllmaterialien, die Ergebnisse der Kontrollmessungen und sonstige relevante Daten und Pläne beizufügen. Der Abschlussbericht ist dem Kreis Unna unaufgefordert zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

- 5.8.13 Die vorgefundenen Bodenschichten sind getrennt auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und nach Möglichkeit vollständig und schichtengerecht wieder einzubauen.
- 5.8.14 Bodenverdichtungen sind durch Beachtung der Witterungs- und Bodenverhältnisse bzw. durch technische Maßnahmen zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Bodenverdichtungen durch fachgerechte Bodenlockerung wieder zu beseitigen.
- 5.8.15 Im Bereich schutzwürdiger oder gegen Befahren empfindlicher Böden, bzw. zum Schutz unbefestigter Feld- und Waldwege, sind geeignete Maßnahmen, wie Verlegen von Baggermatratzen oder Holzbohlen oder die temporäre Anlage von Baustraßen, zu ergreifen. Baustraßen sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen.
- 5.8.16 Die verwendeten Baumaschinen und -geräte haben dem Stand der Technik zu entsprechen, um Einträge von Kraft- und Schmierstoffen in den Boden zu verhindern.
- 5.8.17 Sollte es trotz Schutzmaßnahmen zu Einträgen von Kraft- und Schmierstoffen in den Boden kommen, sind umgehend geeignete, auf der Baustelle vorzuhaltende, Ölbindemittel einzusetzen und der verunreinigte Boden aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Die untere Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren, geeignete Maßnahmen sind abzustimmen.
- 5.8.18 Sollten während der Erdarbeiten in der Planung noch nicht berücksichtigte oder mit den unteren Wasser- und Bodenbehörden abgestimmte Auffälligkeiten des Bodens auftreten, insbesondere im Bereich der Altlastenverdachtsflächen, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Auffälligkeiten sind der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich anzuzeigen.

5.9 Straßenbauliche Belange

- 5.9.1 Die infolge der Baumaßnahmen erforderliche Umleitung der Radwegverbindungen zwischen den Ortsteilen Ergste und Villigst zur Innenstadt / über Wandhofen zur Innenstadt ist vorab mit der Stadt Schwerte abzustimmen.
- 5.9.2 Bei Einengung der B 236, Letmather Straße ist stets eine Umleitungsstrecke auszuweisen. Angesichts des geplanten Umbaus der eventuellen Umleitungsstrecke L 673, Hagener Straße ist das weitere Vorgehen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in Bochum sowie dem Planungsamt der Stadt Schwerte zwingend abzustimmen.
- 5.9.3 Die einzelnen Sperrungen sind mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Schwerte zu beantragen.
- 5.9.4 Bei Verlegung von Bushaltestellen sind die Verkehrsbetriebe rechtzeitig zu beteiligen.
- 5.9.5 Vor einer etwaigen Inanspruchnahme des Kreisstraßengebietes im Knotenpunkt der Kreisstraße K 10, Lohbachstraße mit der L 673, Schützenstraße im Stadtgebiet Schwerte ist ein Antrag auf Gestattung beim Kreis Unna, Fachbereich Bauen, Sachgebiet Straßenbau zu stellen, dem entsprechende, ausführliche Planunterlagen beizufügen sind.

5.10 Kommunale Belange

Der im Bereich der Umlegung betroffene Stadtteilspielplatz „Auf dem Hilff“ ist zu sichern und nach Inanspruchnahme der Flächen neu zu errichten. Die Baustelle ist so zu sichern und zu überwachen, dass zu keinem Zeitpunkt insbesondere für Kinder Gefährdungen bestehen.

5.11 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kreuzungen

Die planfestgestellte Leitungstrasse kreuzt Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsanlagen. Die Baumaßnahme ist

vor der Aufnahme der Arbeiten auch mit deren Betreibern abzustimmen.

5.11.1 Anlagen der Vodafone GmbH

5.11.1.1 Die Anlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen ferner nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

5.11.1.2 Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

5.11.2 Versorgungsleitungen und -anlagen der Gascade Gastransport GmbH, WINGAS GmbH und NEL Gastransport GmbH

Die Versorgungstrassen sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einrichtungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten. Die Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (s. Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH vom 03.06.2024 nebst Anlagen) sind zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben zur Bauausführung (z.B. für das Überfahren von Leitungen, die Ablagerung von Massen etc.).

5.11.3 Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH

Die Versorgungstrassen sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einrichtungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten. Die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutz der Leitungen und Anlagen (s. Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 02.07.2024 nebst Anlagen) sind zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben zur Bauausführung (z.B. für das Überfahren von Leitungen, die Ablagerung von Massen etc.).

5.11.4 Strom- und Wasserleitungen der Wasserwerke Westfalen GmbH

Die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutz der Leitungen und Anlagen (s. Stellungnahme der Wasserwerke Westfalen GmbH vom 29.05.2024, Nr. 2 Technische Anforderungen und Hinweise) sind zwingend zu beachten.

5.11.5 Allgemeine Anforderungen

Im Übrigen sind die von den Betreibern von Hochspannungsfreileitungen, Stromversorgungsleitungen, Erdkabeln, Gashochdruckleitungen, Gasversorgungsleitungen und Wasserleitungen vorgebrachten und mitgeteilten Anweisungen und Hinweise zur Bauausführung in Kreuzungs- und Schutzstreifenbereichen zu beachten und vor der Bauausführung einzuplanen. Die Betreiber sind über die veranlassten Maßnahmen vor Bauausführung rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen.

5.12 Grundstücksinanspruchnahmen

5.12.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum bezüglich des Schutzstreifens beidseits der Gasleitung, der notwendigen temporären Arbeitsstreifenflächen zur unterirdischen Leitungsverlegung und zur Sicherung von Zuwegungen) für die Verlegung der Gasversorgungsleitung zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die betroffenen Grundstücke sind in Kapitel 10 „Grundstücksverzeichnis“, in Kapitel 11 „Pläne zum Grundstücksverzeichnis“ und im Sonderordner „Adressverzeichnis“ aufgeführt.

5.12.2 Die davon betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufenen Nachteile. Durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder entstehende Nachteile werden durch die Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen. Die Grundstückseigentümer haben bei Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Anspruch auf eine Entschädigung für die Wertminderung, die das Grundstück durch die dingliche Belastung erfährt. Nachweislich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden einschließlich aller Folgeschäden werden gesondert reguliert.

5.12.3 Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der

Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW) (vgl. Abschnitt B, Nr. 7 dieses Beschlusses) entschieden.

5.12.4 Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

5.13 Überwachung

5.13.1 Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

5.13.2 Bereits bestehende bzw. in diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische Bauüberwachung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

5.13.3 Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Wasser- und Naturschutzbehörden oder der Aufsichtsbehörde nach der GasHDrLtgV, bleiben unberührt.

5.13.4 Werden im Rahmen der Überwachung relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.

5.13.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

5.14 Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

6. Hinweise

- 6.1** Sollte sich bei der Bauausführung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Entscheidung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Von einer Änderung eines Vorhabens ist immer dann auszugehen, wenn das Vorhaben vom Regelungsgehalt einer bestandskräftigen früheren Zulassungsentscheidung nicht mehr gedeckt ist. Bezugspunkt und Maßstab für das Vorliegen einer Änderung ist der bisherige fachplanungsrechtliche Gestattungszustand (BVerwG 127, 208, Urv. v. 07.12.2006, 4 C 16/04). Damit ist alles, was vom vorhandenen Genehmigungsbescheid nicht mehr gedeckt ist, eine Änderung. Die Frage, ob ein möglicherweise zulassungspflichtiges Änderungsvorhaben vorliegt, kann nicht unabhängig vom Inhalt bestandskräftiger Zulassungsentscheidungen beantwortet werden. Keine Änderungen und damit genehmigungsfreie Arbeiten sind zum Beispiel der Rückbau einer Leitung, der Ersatz von Bauteilen, die Verkleinerung des Rohrdurchmessers sowie in der Regel sämtliche Instandhaltungsarbeiten. Keine Änderungen sind in der Regel ferner kleinere Baumaßnahmen wie der Austausch von Schiebern oder Dehnern, Änderungen an Anlagen des Korrosionsschutzes und Anpassungen an den Stand der Technik, soweit der genehmigte Rahmen des Vorhabens nicht verlassen wird. Änderungen im Sinne o. g. Vorschriften dagegen liegen zum Beispiel dann vor, wenn der Schutzstreifen verbreitert, Verlegungen in neuen Trassenabschnitten erfolgen oder der Rohrdurchmesser vergrößert werden sollen.
- 6.2** Die beteiligten Unternehmer der Energieversorgung und Telekommunikation erteilen soweit erforderlich weitere detaillierte Auskünfte über ihre Kabel- und Leitungsanlagen.
- 6.3** Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Insbesondere auf § 3 Gefährdungsbeurteilung, § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel, wird hingewiesen.

- 6.4** Auf die bei der Bauausführung zu beachtenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV), hier insbesondere: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“, DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ wird hingewiesen.
- 6.5** Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergeht ungeachtet etwaiger privater Rechte Dritter und steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen sowie Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung und/oder Reinhaltung des Wassers angeordnet werden können. Sie kann jederzeit widerrufen und die Wasserbenutzung untersagt bzw. eingeschränkt werden (§ 18 Abs. 1 WHG), insbesondere, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind.
- 6.6** Jede Erweiterung oder wesentliche Veränderung der genehmigten Maßnahme mit wasserrechtlichen Auswirkungen bedürfen vor deren Ausführung einer Beteiligung der unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde.
- 6.7** **Dezernat 54**
- 6.7.1** Die Vorhabenträgerin haftet in voller Höhe für Schäden in und am Gewässer sowie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet und gegenüber Dritten, die durch die Durchführung der Maßnahme, diese selbst, deren Betrieb und durch unterlassene bzw. Fehlerhafte Unterhaltung entstehen.
- 6.7.2** Es können keine Ersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, die durch Hochwasser, seinem zeitlichen Ablauf und seinen Folgen entstehen.
- 6.7.3** Den Bediensteten und Beauftragten der Gewässeraufsicht ist jederzeit Zutritt zu den genehmigten Maßnahmen zu gewähren (§§93, 96 und 97 LWG).
- 6.7.4** Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gilt die DIN 18920.

6.7.5 Der Vorhabenträgerin obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage.

6.7.6 Der Vorhabenträgerin obliegt die Unterhaltungspflicht für die Anlage (§94 LWG).

6.8 Stadt Schwerte

6.8.1 Die Stadtverwaltung Schwerte erhielt im Jahre 2024 den Auftrag, eine Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg zwischen den Schwerter Stadtteilen Ergste und Villigst zur Innenstadt zu erstellen, der am Siedlungsrand verlaufen soll und vor dem Hintergrund der Verkehrswende eine attraktive Route zur Innenstadt im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr darstellt. Inwiefern sich aus der Baumaßnahme oder nach Wiederherstellung notwendiger Flächen Synergieeffekte für den oben beschriebenen Radschnellweg ergeben könnten, sollte auf Arbeitsebene mit dem Planungsamt der Stadt Schwerte im Vorfeld besprochen werden.

6.8.2 Da die Verlegung der LWL-Leitung bis zum Betriebssitz in der Grünstraße erfolgt, wird hiermit auf die Ausführung der Straßenerneuerungsmaßnahme Grünstraße der Stadt Schwerte, gemäß mittelfristigem Bauprogramm für die Jahre 2026-2027 geplant, hingewiesen.

6.9 Bezirksstelle Agrarstruktur

Bei den Böden sind neben den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls die aktuellen Realnutzungsarten Acker, Grünland und Dauerkulturen zu ermitteln. Auch die ackerfähigen Grünlandstandorte sollten als Acker separat erfasst werden, da die aus agrarstruktureller Sicht empfohlene Regelüberdeckung von mind. 1,20 m sich auch auf Acker- und ackerfähige Standorte bezieht. Bei Grünland sollte die Regelüberdeckung in Höhe von 1,0 m ausreichen. Mit dieser Überdeckungshöhe wird sichergestellt, dass nach der erfolgten Rekultivierung immer wieder gefahrlos notwendige Tiefenlockerungen durchgeführt werden können.

6.9.1 Ebenfalls sollte die Mächtigkeit des Oberbodens/Mutterbodens (A-Horizont) separat ermittelt und erfasst werden, um die Grundlagen zur Durchführung eines Bodenmanagements während der

Baudurchführung zu erhalten. Mutterboden stellt eine wichtige Ressource und gleichzeitig Bewirtschaftungs- und Existenzgrundlage der Landwirtschaft und des Gartenbaues dar, die eine schonende Verwendung und Wiedereinarbeitung zur Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit erfordert.

- 6.9.2 Der Trassenbau ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen. Diese Baubegleitung hat auch die bodenschonende Verlegung der Leitung mit zu beurteilen. Bodenarbeiten haben in der Regel bei trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen. Die Bodenfeuchte sollte dabei nicht über 50 % der nutzbaren Feldkapazität betragen (siehe Agrarwetter.de-Bodenfeuchte). Bei Arbeiten mit höherer Feuchte ist besonders auf empfindliche Böden mit nachhaltigen Strukturschäden zu rechnen. Zur Einhaltung des Bodenschutzes sollte deshalb grundsätzlich ein Bodensachverständiger als ständiger Baustellenbegleiter beauftragt werden. Hilfreich könnte auch eine kleinere Kommission aus betroffenen Landwirten, Untere Bodenschutzbehörde und ausführende Firma sein, die im Bedarfsfall einen Baustopp verfügen und die auch von den betroffenen Landwirten kurzfristig ausgerufen werden kann.
- 6.9.3 Führt die Trasse über Grünlandflächen, so ist vor dem Räumen der Trasse das Grünland aufzufräsen. Dies ist notwendig, da sonst der Wiederauftrag des Bodens hier schwierig wird.
- 6.9.4 Zur Beweissicherung hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn vor der Trassenräumung die Trasse durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen aufgenommen wird. Daran anschließend kann dann auch eine Schlussabnahme nach Beendigung der Bauphase erfolgen.
- 6.9.5 Die Erdabdeckung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte nach Beendigung der Verlegung mindestens 1,20 m betragen. Mit dieser Überdeckungshöhe wird sichergestellt, dass nach der erfolgten Rekultivierung immer wieder gefahrlos notwendige Tiefenlockerungen durchgeführt werden können. Die Rohrlagerplätze sind nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 6.9.6 Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind zu beheben. Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind zu

vermeiden.

- 6.9.7 Es hat sich als hilfreich gezeigt, wenn der örtlich zuständige Wasser- und Bodenverband eingeschaltet wird. Hier können wertvolle Auskünfte zur Vorflut und ggf. Zu vorhandenen Dränsystemen erfragt werden. Werden Dränsysteme abgeschnitten, so sind diese funktionsgerecht wiederherzustellen.
- 6.9.8 Darüber hinaus gibt es Flächen, wo Wasserleitungen verlegt und Tränkebrunnen installiert worden sind. Hier sollte mit dem Eigentümer und/oder Bewirtschafter Rücksprache gehalten werden, da wir diesbezüglich nicht über gesicherte Informationen verfügen. Die Standorte aller Hofbrunnen und Beregnungsbrunnen (Grund- und Oberflächenwasser) sowie der Bewässerungsnetze mit Beregnungswasser sollten erfasst werden.
- 6.9.9 Die Frischluftschneisen und die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftbildung sollten ermittelt werden.
- 6.9.10 Die Standorte der landwirtschaftlichen Unternehmen ab einer Größe von 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sollten erfasst und dargestellt werden.
- 6.9.11 Im Verlauf der weiteren Planung werden ggf. Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Um eine landwirtschaftsschonende Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferbereich im Rahmen der WRRL)*, Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ erfolgen. * Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferbereich im Rahmen der WRRL): Durch das Vorhaben werden zahlreiche Bäche, Flüsse oder Gewässersysteme betroffen, sodass grundsätzlich die Durchführung von Umsetzungsfahrplan-/Bewirtschaftungs/Maßnahmenprogramm-Maßnahmen der EU-WRRL als Kompensationsmaßnahmen u.E. räumlich-funktional zulässig und durchführbar sind. Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind – entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LWP NRW 2017 (s.o.), auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin

anzuwenden. Dies betrifft sowohl die Anwendung des ELES, dessen Anwendung aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, als auch vor allem die Anwendung des Bewertungsverfahrens Kompensation Blau bzw. Des Bewertungsverfahrens für Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer (Koenzen), die grundsätzlich mindestens doppelte Ökopunkte für Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern vorzusehen, ermöglichen.

7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Private Einwendungen sind gegen den Plan nicht erhoben worden.

Von Seiten der Grundstücksbetroffenen ist keine als Einwendung zu bewertende Äußerung form- und fristgerecht eingegangen.

Den sonstigen Stellungnahmen und Forderungen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren (s. Abschnitt A Nr. 8) oder Nebenbestimmungen und Hinweisen (s. Abschnitt A Nr. 5 und 6) in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen. Im Übrigen werden sie aus den sich aus Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf Abschnitt B Nr. 7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

8. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Planung, Bau und dem Betrieb der planfestgestellten Leitung die speziellen gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, speziell die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs DVGW zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG zu gewährleisten. Dazu werden insbesondere speziell die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs DVGW als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert werden (z.B. in den

Stellungnahmen/Synopsen), einzuhalten und bei der Ausführungsplanung umzusetzen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes geregelt ist.

9. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 EnWG sofort vollziehbar; eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Begründungen

1. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die 154. Umlegung der Erdgasfernleitung Nr. 007/000/000 in DN 500 im Ortsteil Ergste der Stadt Schwerte im Kreis Unna einschließlich mehrerer Stichleitungen in DN 100 und der notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere eines Lichtwellenleiter-Kabels.

Die Leitung ersetzt in ihrer Funktion die zu großen Teilen im Fahrbahnbereich der B236 verlegte Bestandsleitung aus dem Jahr 1928, die zahlreiche kommunale und industrielle Kunden in der Region mit Erdgas versorgt. Die Bestandsleitung wird nicht zurückgebaut.

Die nunmehr planfestgestellte Erdgasleitung verläuft zunächst südlich der Ruhr, nordwestlich eines Waldes und einer ehemaligen Wassergewinnungsanlage weitestgehend in Parallellage zu einem Weg (Langer Weg). Direkt südlich des Betriebshofs der Wasserwerke geht die erste Stichleitung zur Versorgung des Ortsteils Villigst von der Hauptleitung ab.

Die Hauptleitung biegt nach Ende des Waldstückes südöstlich auf das Gelände der ehemaligen Wasseraufbereitung ab und verläuft nun innerhalb der Wasserschutzzone I. Südlich der ehemaligen Vorfilterbecken kreuzt die Leitung den Rohwasserzuleiter in geschlossener Bauweise. Zwischen dem Rohwasserzuleiter und dem Elsebach gehen zwei Stichleitungen zur Versorgung zweier Unternehmen westlich ab. Am Punkt der Abzweigung wird eine Schieberstation errichtet.

Im weiteren Verlauf wird der Elsebach offen gequert. Anschließend verläuft die Leitung ca. 1 km lang in Parallellage zu einer bestehenden Gasleitung und kreuzt dabei hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, der Bahndamm der Bahnlinie von Iserlohn nach Schwerte und die Gasleitung 7/12, welche an die neu zu verlegende Leitung angeschlossen wird. An der Kreuzung zur Gasleitung wird eine Schieberstation errichtet.

Vor dem Offerbach verlässt die Trasse die Parallellage der bestehenden Gasleitung für ca. 100 m und wird in Parallellage einer weiteren bestehenden Gasleitung verlegt, um eine Baumreihe nicht durch weitere Querung zu beeinträchtigen. Anschließend umgeht die Leitung eine Kleingartenanlage und quert im Siedlungsbereich Ergste eine Wiese mit Obstbäumen und einen Parkplatz. Von hier aus werden der Wannebach und die Straße „Auf dem Hilf“ sowie ein Spielplatz gequert, auf dem die Spielgeräte vorübergehend abgebaut werden müssen und

nach Abschluss der Bauarbeiten neu errichtet werden. Im Anschluss wird wieder eine Parallellage mit einer bestehenden Gasleitung aufgenommen.

Hinter dem Spielplatz verläuft die Trasse weiterhin in Parallellage über dicht bewachsenes Gelände in der Nähe einer Versickerungsanlage. Daran anschließend trifft die Leitung wieder auf die B 236, welche geschlossen unterpresst wird. Von hier aus läuft die Leitung in Parallellage zur Straße bis zum Einbindungspunkt an die Bestandsleitung im Bereich der Bushaltestelle „Kirchstraße“.

Darüber hinaus sind auch die erforderlichen Sticleitungen Gegenstand des Vorhabens. Die erste Sticleitung (in DN 100) ist insgesamt ca. 300 m lang und führt zunächst südlich am Betriebshof der Wasserwerke vorbei und wird anschließend innerhalb der Straße „Langer Weg“ verlegt. Nachdem die Leitung den Wald passiert hat, schwenkt sie in südliche Richtung entlang des Messhauses der Stadtwerke, ehe sie nach Osten auf eine Pferdewiese abknickt. Im Randbereich der Pferdewiese, in etwa auf Höhe des Messhauses wird eine Station errichtet. Anschließend verläuft die Trasse nach Osten, bis sie auf die B236 trifft. Von dort aus liegt die Trasse in Parallellage bis zur Höhe des Anschlusses der Regionalstation Villigst. An dieser Stelle wird die B236 offen gequert, um einen Anschluss herzustellen.

Für die Sticleitungen zum Kettenwerk und zum Stahlwerk wird dieselbe Station genutzt, um den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten.

Die Leitung zum Kettenwerk (in DN 100) ist insgesamt ca. 220 m lang und führt zunächst entlang eines Feldes Richtung Osten. Die Trasse verläuft anschließend innerhalb des Zufahrtsweges zum Kettenwerk bis zur Letmather Straße. Diese wird in offener Bauweise gequert. Ab dort liegt die Leitung bis zum Anschlusspunkt des Kettenwerkes im Bürgersteig. Der Anschlusspunkt selbst liegt im Straßenrandbereich.

Die Sticleitung zum Stahlwerk (in DN 100) ist insgesamt ca. 300 m lang und überquert zunächst in Parallellage zur Hauptlage den Elsebach, ehe sie in Parallellage zur WEDAL-Leitung in östlicher Richtung zur Letmather Straße verläuft. Vor einem Hang, welcher zur Letmather hinaufführt, biegt die Leitung nach Südwesten ab und liegt in Parallellage zum Hang. Ca. 80 m vor dem Anschlusspunkt zum Stahlwerk quert die Leitung die Letmather Straße und verläuft dort den restlichen Weg bis zum Anschlusspunkt im Bürgersteig.

Für die Überwachung und Steuerung der Gasleitung ist es zudem nötig ein Lichtwellenleiter-Kabel (LWL-Kabel) zu verlegen. Entlang der planfestgestellten

Umlegung der Gasleitung liegt das Kabel in Parallellage, die Trasse des LWL-Kabels entspricht somit der der Gasleitung. Es ist jedoch eine zusätzliche Verlegung auf einer Länge von 2,6 km nötig.

Von der Betriebsstelle Schwerte (SWET) kommend wird zunächst ein bestehendes Leerrohr im Bereich der Schützenstraße (L 683) genutzt, anschließend verläuft das Kabel bis zur Querung der Ruhr im Schutzstreifen der Bestandsleitung. Die Ruhr quert das Kabel durch einen Reservedüker, sodass es zu keinen neuen Betroffenheiten kommt. Im Anschluss verläuft das Kabel im Bereich der neuen Trasse der Gasleitung (LNr. 7). Am Endpunkt der Umlegung liegt die bestehende Gasleitung im Straßenkörper der Letmather Straße. Die Trasse des LWL-Kabels befindet sich ab der Stelle in Parallellage zur Straße am Fuße der Böschung, ehe das Kabel der Leitung LNr. 28/2/1 in östliche Richtung bis zur GDRM-Anlage Ergste folgt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Verfahrens

Die Open Grid Europe GmbH hat bei der Bezirksregierung Arnsberg die Planfeststellung gem. §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW mit Schreiben vom 17.04.2024, hier eingegangen am 26.04.2024, beantragt.

2.2 Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg in der Zeit vom 07.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde zudem darauf hingewiesen, dass auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht der Akten in Papierform besteht. Von diesem Angebot wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung wurden rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise folgendermaßen bekannt gemacht:

- Stadt Schwerte – Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 08/24 vom 07.05.2024
- Ruhrnachrichten – Regionalausgabe Schwerte vom 04.05.2024

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden analog zu § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das einschlägige zentrale UVP-Portal der Länder zugänglich gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung wurden ebenfalls gem. § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW vorher in öffentlicher Weise im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 19 vom 11.05.2024 sowie unter:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/Bekanntmachungen

bekanntgegeben.

Die Frist, innerhalb der analog zu § 21 Abs. 2 UVPG Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten (bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 08.07.2024 einschließlich), sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Schwerte, sowie Bezirksregierung Arnsberg), sind in der Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 30.04.2024 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Stadt Schwerte
- Kreis Unna
- Ruhrverband
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Stadtentwässerung Schwerte
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Geologischer Dienst
- Westnetz GmbH
- GASCADE GmbH
- Vodafone
- Industrie und Handelskammer zu Dortmund

- Wasserwerke Westfalen
- Landwirtschaftskammer
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 66 - Gashochdruckleitung

2.4 Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin hat daher gem. § 43a Nr. 3 a) EnWG nicht stattgefunden.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Da das Vorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um die hohen Mengen des im Rahmen der Wasserhaltung zu fördernden Grundwassers. Hierdurch wurde eine vertiefende zweistufige Prüfung durchgeführt bei der die in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Kriterien abgeprüft wurden. Die standortbezogene Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die öffentliche Bekanntmachung über diese Feststellung erfolgte im UVP-Portal des Landes NRW am 19.06.2024.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Vorhaben nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

4. Materiell-rechtliche Bewertung

4.1 Planrechtfertigung

Nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen. Das Vorhaben ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt.

Gerechtfertigt ist eine Planung, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 22.06.1985, 4 C 15.83 und 08.07.1998, 11 A 53.97). Dies ist hier der Fall. Die

Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge von größter Bedeutung.

Von der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob die Sanierung und Verlegung der geplanten Gasversorgungsleitung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Gas erforderlich ist.

Die Sanierung und Verlegung der Südwestfalenleitung auf einer Länge von ca. 3,5 km im Raum Schwerte-Ergste (Leitung Nr. 007/000/000) inklusive aller weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen und erforderlichen Sticleitungen ist aus energiewirtschaftlicher Sicht unverzichtbar, um die Versorgung des Regionalnetzes Villigst, des Kettenwerks (Theile GmbH & Co.KG), des Stahlwerks Ergste Westig GmbH und der OGE Leitung LNr. 7/12, die viele weitere Kunden anschließt, mit Erdgas sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat an der Bestandsleitung mehrere Korrosionsmulden festgestellt und vermutet weitere Korrosionsmulden im umzulegenden Bereich. Daher ist zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit eine vollständige Sanierung der Leitung erforderlich. Dies kann nicht durch einen Austausch in der Bestandstrasse erfolgen, da die Versorgung während der Bauzeit über die Bestandsleitung aufrechterhalten werden muss.

Es gilt, die durch die bereits festgestellten und die weiteren vermuteten Korrosionsmulden an der Bestandsleitung gefährdete Versorgungssicherheit durch eine Sanierung auch langfristig zu gewährleisten. Ohne die Durchführung der planfestgestellten Maßnahme kann die sichere Versorgung der Allgemeinheit nicht dauerhaft gewährleistet werden. Insbesondere kommen keine alternativen Versorgungsszenarien über das bestehende Leitungsnetz in Betracht.

Überdies hat Erdgas einen hohen Stellenwert bei der Energieversorgung, so dass an der Sanierung der Gasversorgungsleitung ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht besteht.

4.2 Planungsleitsätze

Die Planfeststellung für die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 007/000/000) in DN 500 mit einem Auslegungsdruck von DP 16 bar sowie zum Betrieb der Leitung mitsamt ihrer Nebeneinrichtungen, einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, orientiert sich an den im EnWG und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden

Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG, die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, beachtet worden.

Als ein Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig zu minimieren und die verbleibenden auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§§ 13-15 Abs. 1 BNatSchG), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

4.3 Alternativen und Trassenvarianten

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören daher alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211.88). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen müssen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und verglichen werden (BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 - 9 A 17/16; Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 6/16). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 172; OVG Saarlouis, Urt. v. 20.07.2005 - 1 M 2/04).

4.3.1 Raumordnerische Beurteilung

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung und berücksichtigt deren Grundsätze und sonstigen Erfordernisse in angemessener Weise (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die zuständige Regionalplanungsbehörde des Regionalverbands Ruhr hat mit Schreiben vom 30.08.2023 festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG a.F. nicht erforderlich ist (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht vom 16.04.2024). Zur Begründung wird ausgeführt, § 40 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW enthalte eine abschließende Auflistung von Planungen und Maßnahmen, für die in NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei. Zulässig sei die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens jedoch nur für Planungen und Maßnahmen, die im Einzelfall raumbedeutsam seien und überörtliche Bedeutung hätten. Von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit sei auszugehen, wenn die Planung oder Maßnahme über den Bereich einer Gemeinde als örtlicher Planungsträger nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB hinaus den Raum beanspruche oder beeinflusse. Ausweislich der Vorhabenbeschreibung habe das Vorhaben keine überörtliche Bedeutung, da es sich räumlich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Schwerte befinde. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG a.F. sei somit nach den landesrechtlichen Vorgaben nicht gegeben.

Demnach bedarf es auch keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG n.F. Dessen ungeachtet ist das planfestgestellte Vorhaben durchaus mit dem landesplanerischen Grundsatz in Ziff. 8.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) vereinbar, wonach Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen, wobei der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Gegenstand des Vorhabens ist lediglich die Umlegung eines Teilstücks der

Südwestfalenleitung von 3 km Länge zwischen dem Startpunkt westlich der B 236 im Bereich der Ruhr im Stadtteil Schwerte-Villigst und dem Zielpunkt im Bereich der B 236 an der Einmündung Kirchstraße im Stadtteil Schwerte-Ergste. Die Umlegung erfolgt somit lediglich auf einem kurzen Abschnitt der Gesamtleitung und dient zudem der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (s. Abschnitt B, Nr. 4.1 und 4.3.3 dieses Beschlusses). Dieser mit dem Vorhaben verfolgte Zweck entspricht im Übrigen auch dem Grundsatz: Nachhaltige Energieversorgung in Ziff. 10.1-1 LEP NRW. Nach den Erläuterungen dazu sollen der hohe Stand der Versorgungssicherheit und eine kostengünstige Energieversorgung als maßgebliche Standort- und Wettbewerbsfaktoren ebenso gewährleistet werden wie eine umweltverträgliche und insbesondere aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes effiziente Energieversorgung. Das planfestgestellte Vorhaben trägt auch dem Grundsatz, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziff. 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW), im Rahmen der Abwägung hinreichend Rechnung (s. Abschnitt B, Nr. 4.3.2., 4.3.3 und 4.4.6). Schließlich ist das Vorhaben auch mit dem für Transportleitungen geltenden Grundsatz: Bündelungspotenziale erhalten in Ziff. 6.7-1 des Regionalplans Ruhr – Stand der Bekanntmachung Februar 2024 – vereinbar.

4.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

4.3.2.1 Variante Verlegung in der B 236 /Sanierung der Bestandsleitung

Als mögliche Planungsalternative zu einem Ersatzneubau/Umlegung der Südwestfalenleitung (LNr. 7) ist auch eine Sanierung der Bestandsleitung zu prüfen. Bei dieser Variante handelt es sich mit einer Länge von etwa 2,5 km um die kürzeste aller in Betracht kommenden Varianten. Hierbei wäre auch von den geringsten Eingriffen in die Schutzgüter Natur und Landschaft auszugehen. Ebenso wären keinerlei Sticheleitungen für die energiewirtschaftlichen Knotenpunkte von Nöten.

Eine Sanierung der Bestandsleitung würde bedeuten, dass die Trassenführung, abgesehen von den ersten etwa 100 m, innerhalb der Fahrbahn der B 236 verlaufen würde. Dieses würde zwar dem Gebot der Bündelung von Infrastruktur entsprechen, jedoch ist hierbei zu beachten, dass es im Falle dieser Leitungsführung zu Problemen mit der Versorgungssicherheit käme. Im Zuge einer entsprechenden Variante würde für einen Zeitraum von etwa 9 Monaten kein Erdgas zur Verfügung

stehen, da innerhalb dieser Zeitspanne entsprechende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssten.

Im Zuge dieser Variante müsste ebenfalls für einen längeren Zeitraum u.a. die B 236 (Letmather Straße) in Anspruch genommen werden. Bei dieser handelt es sich um die meistbefahrene Straße innerhalb des Schwerter Stadtgebietes. Sie ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Dortmund und Iserlohn und darüber hinaus auch eine Verbindungs- und Umleitungsstraße für die Autobahnen BAB 45 und BAB 1. Innerhalb der Abwägung ist zu beachten, dass neben dem PKW-Verkehr auch LKW-Verkehr, u.a. An- und Abfahrtsverkehr zu Unternehmen wie dem ortsansässigen Stahlwerk als auch Kettenwerk, über diese Straße geführt wird. In einer Auskunft von Straßen.NRW wird von einem täglichen Verkehrsaufkommen von etwa 12.000 Fahrzeugen ausgegangen.

Im südlichen Bereich der B 236 finden sich viele Geschäfte der Nahversorgung. Somit ist von einem erhöhten Fuß- und Radverkehrsaufkommen auszugehen. Bereichsweise finden sich keine Bürgersteige im Bereich der B 236. Daher wird der zur Verfügung stehende Raum durch alle Verkehrsteilnehmer in Anspruch genommen. Eine Neuverlegung würde daher zu massiven Verkehrseinschränkungen führen, da die B 236 für einen längeren Zeitraum, etwa ein Jahr, zeit- und abschnittsweise ebenfalls vollgesperrt werden müsste. Für die Anwohner würde bei dieser Variante eine deutliche Mehrbelastung in Form von verstärktem Stauaufkommen, Baulärm und längeren Fahrtzeiten auftreten. Etwaige betriebsbedingte Nachfolgebmaßnahmen würden darüber hinaus zu erneuten Auswirkungen in diesem Straßenbereich führen.

Zusammenfassend lässt sich für diese Variante festhalten, dass sie mit etwa 2,5 km Gesamtlänge zwar die kürzeste Variante ist, jedoch würden davon etwa 2,4 km auf beengten Raum geführt (B 236), etwa 2,4 km würden die WSG Zone III queren und etwa 120 m die WSG Zone II, zudem wären 4 Querungen (1x Bahn, 1x Straße und 2 x Gewässer) nötig.

Aus diesen Gründen ist die beschriebene Variante als nicht vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse anzusehen.

4.3.2.2 Variante Nördliche Umgehung der Wasserwerke und des Kettenwerks

Mit einer Länge von etwa 2,9 km wäre diese Variante nur etwas länger als die oben genannte Variante (Sanierung bzw. Ersatzneubau in vorhandener Trasse). Diese Trassenführung würde nordwestlich am Standort der Wasserwerke beginnen.

Anschließend würde die Führung in Richtung Süden, der B 236 schwenken. Hierbei würde die Trasse einen vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen einem Wald und einer Pferdewiese nutzen, wobei nach Passieren des Waldes die Führung weiterhin dem Wirtschaftsweg in Richtung Südwesten folgen würde. Dabei würden sowohl Standorte des Reitvereins sowie das Kettenwerk passiert werden. Der betreffende Weg wäre jedoch zu schmal für eine sichere Verlegung und den Betrieb einer Gasleitung; zumal im Boden bereits Strom- sowie Fernmeldekabel verlegt sind.

Die Trasse läge zudem im Schutzstreifen des Rohwasserzuleiters, innerhalb dessen Bodeneingriffe jeglicher Art verboten sind. Diese Variante ist daher aus sicherheitstechnischen Aspekten und zum Schutz der Trinkwasserversorgung nicht vorzugswürdig.

4.3.2.3 **Variante Westliche Umgehung Wasserwerksgelände**

Variante 4 wäre mit etwa 5,2 km deutlich länger als die planfestgestellte Trassenvariante. Sie liefе zunächst ähnlich wie die Antragstrasse südlich der Ruhr und nordwestlich an den Gebäuden der Wasserwerke Westfalen vorbei, würde dann aber nicht, wie die Antragstrasse südlich der Filterbecken entlangführen, sondern nördlich. Diese Variante liefе weitestgehend in Parallellage zur Ruhr und würde damit eine deutlich stärkere Betroffenheit in den Wasserschutzgebietszonen I und II auslösen. Die Wasserschutzgebietszone I würde statt auf einer Länge von 1,6 km statt 0,9 km gequert werden und die Wasserschutzgebietszone II auf einer Länge von 2,54 km statt 2,06 km. Zudem käme es in dieser Variante kaum zu Parallellagen mit bereits bestehender Infrastruktur. Die Variante 4 scheidet daher aus Gründen der größeren Länge und stärkeren Betroffenheit u.a. der Landschaftsschutzgebiete als Vorzugstrasse aus.

4.3.3 **Nullvariante**

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Direkte neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich zunächst nicht. Die Umlegung der LNr. 7 im Ortsteil Ergste der Stadt Schwerte ist aus energiewirtschaftlicher Sicht erforderlich, um die Versorgung des Regionalnetzes Villigst, des Kettenwerks (Theile GmbH & Co.KG), des Stahlwerks Ergste Westig GmbH und der OGE Leitung LNr. 7/12, die viele weitere Kunden anschließt, mit Erdgas sicherzustellen. An der Bestandsleitung wurden, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, mehrere Korrosionsmulden festgestellt. Weitere Korrosionsmulden im umzulegenden Bereich werden vermutet. Daher ist zur

Gewährleistung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit eine vollständige Sanierung der Leitung erforderlich. Ohne die Durchführung dieser Maßnahme kann die sichere Versorgung der Allgemeinheit nicht dauerhaft gewährleistet werden. Insbesondere kommen keine alternativen Versorgungsszenarien über das bestehende Leitungsnetz in Betracht. Die Nullvariante scheidet demzufolge aus.

4.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und dass ihr zukommende Planungs-ermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass sie eine sachgerechte Entscheidung zulässt.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

4.4.1 Gewässer- und Grundwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Es ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sog. Verschlechterungsverbot sowie das sog. Verbesserungsgebot. Diese haben ihren Ursprung in der WRRL und sind mit dem WHG, der OGewV und der GrwV in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Danach sollen die Mitgliedstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen durchführen (§§ 27 und 47 WHG), um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs.1 lit. a Ziffer ii und iii der WRRL alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen.

Im Untersuchungskorridor von ca. 300 m um das geplante Leitungsbauvorhaben befinden sich folgende Oberflächengewässer:

- Ruhr Abschnitt „Eisenbahnbrücke Wandhofen bis Wehr Villigst“ (Gewässerkennzahl: DE_NRW_276_99023)
- Elsebach (Gewässerkennzahl DE_NRW_27656_0)
- Offerbach
- Graben zum Offerbach
- Wannebach (Gewässerkennzahl DE_NRW_27658)
- Mühlenstrang (Gewässerkennzahl DE_NRW_276558)
- Ruhrfeldgraben (Gewässerkennzahl DE_NRW_276556)

Im Zuge der geplanten Umlegung kommt es baubedingt zu direkten Einwirkungen und direkten Eingriffen auf berichtspflichtige Fließgewässer. Zum einen kommt es zu direkten Einwirkungen in dem nach WRRL bewerteten Abschnitt „Eisenbahnbrücke Wandhofen bis Wehr Villigst“ (DE_NRW_276_99023) der Ruhr, hier erfolgt jedoch kein Eingriff in die Ruhr, da das LWL-Kabel durch einen vorhandenen Reservedüker geschlossen unterquert wird. Hierzu wird eine bereits vorhandene Schieberanlage genutzt, welche sich am nördlichen Ruhrufer befindet. Lediglich der Absenktrichter welcher für die im nördlichen Teil des Umlegungsabschnittes erforderlichen bauzeitlichen Grundwasserabsenkung erforderlich ist, überschneidet sich mit dem Gewässerlauf. Das Vorhaben steht den Zielen der WRRL nicht entgegen.

Zum anderen kommt es zu direkten Eingriffen in den nach WRRL bewerteten Elsebach (DE_NRW_27656_0), hier ist eine offene Querung geplant. In beide Fließgewässer erfolgt eine bauzeitliche temporäre Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung. Bei einer ordnungsgemäßen Ausführung sind keine Schadstoffeinträge in die Gewässer zu erwarten, hier wird bei Bedarf eine Vorbehandlung des entnommenen Grundwassers vorgenommen. Es werden zudem während der Baumaßnahme entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen um eine Beeinträchtigung der Fischfauna auszuschließen (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.2.37 und 5.3.8 im Abschnitt A des Beschlusses). Das Vorhaben steht den Zielen der WRRL nicht entgegen.

Bei sämtlichen sich im Untersuchungsraum befindenden kleineren Fließgewässern handelt es sich um Zuflüsse der Ruhr. Von Norden kommend fließen der Mühlenstrang, Ruhrfeldgraben und ein namenloser Bach in die Ruhr. Bei dem namenlosen Bach mit seinen Ufern handelt es sich um eine Kompensationsfläche, hier ist von einer Renaturierung auszugehen (UNB Kreis Unna). Bei dem Ruhrfeldgraben handelt es sich um ein stark verbautes Gewässer. Auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Wasserwerks befindet sich ein Rohwassergraben, dieser wird von der Trasse geschlossen unterquert.

Der Mühlenstrang (Gewässerkennzahl DE_NRW_276558) im nördlichen Abschnitt des LWL-Kabels wird geschlossen unterquert, hier finden keine Eingriffe in das Gewässerbett oder die Uferbereiche statt. Südlich der Bahnlinie wird der Offerbach offen gequert, weitere Angaben zu diesem Gewässer liegen nicht vor. Bei Geländebegehungen wurde festgestellt, dass der Offerbach östlich der Trasse bzw. des Wirtschaftsweges als begradigter Graben zwischen den Ackerflächen verläuft. In diesem Bereich ist auch eine Einleitstelle geplant. Westlich des Wirtschaftsweges zeigt sich im Querungsbereich ein natürlicher, leicht mäandrierender Verlauf, hier ist von einer Renaturierung auszugehen. Auch hier ist eine Einleitstelle geplant, ebenso ist an dem Graben zum Offerbach eine weitere Einleitstelle geplant.

Die geplante Leitung verläuft parallel zum Wannebach im Bereich der Querung des Ortsteils Ergste. Für den Wannebach liegen keine Daten zur Gewässergüte vor. Im Bereich der Straße „Auf dem Hilf“ wird der Bach offen gequert, hier ist er als straßenbegleitender Graben ausgeprägt und anschließend verläuft die Leitung entlang 320 m entlang des Bachs. Am Wannebach sind drei Einleitstellen zwischen „Lindenufer“ und „Auf dem Hilf“ für das geförderte Grundwasser, südlich von „Auf dem Hilf“ bzw. „Mühlendamm“ und östlich der Letmather Straße geplant.

Die Baumaßnahme liegt nahezu vollständig im Bereich des Grundwasserkörpers „DE_NRW_276_07 Mittlere und Obere Ruhr-Talaue“. Der Grundwasserkörper

besitzt eine Größe von insgesamt ca. 81,60 ha und wird als ergiebig bis sehr ergiebig eingestuft. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist jeweils mit „gut“ bewertet (MULNV 2024). Der Grundwasserkörper „Mittlere und Obere Ruhr-Talaue“ dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Wassergewinnung erfolgt zum Großteil durch künstliche Anreicherung des Grundwassers mit vorgereinigtem Flusswasser durch Versickerung im Filterbecken. Sie beruht nur zu einem kleinen Teil auf natürlichem Grundwasser und Uferfiltrat. Die Grundwasserneubildungsrate liegt etwa bei 300 mm/a. Es besteht eine temporäre Beeinträchtigung durch die prognostizierte Entnahme von 1.423.233 m³. Eine dauerhafte Beeinflussung des verfügbaren Grundwasserdargebots erfolgt nicht. Somit kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der im Vorhabenbereich vorhandenen Grundwasserkörper.

Im Bereich der südlichen Anbindung, östlich der Ortslage Ergste grenzt der Grundwasserkörper „DE_NRW_276_11 Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach“ an. Der Grundwasserkörper besitzt eine Größe von insgesamt ca. 107,75 ha. Der mengenmäßige Zustand ist als „gut“ und der chemische Zustand jedoch als „schlecht“ bewertet. Letzteres ist auf eine Überschreitung der Grenzwerte für Cadmium und Cadmiumverbindungen sowie Sulfat zurückzuführen. In diesem Bereich liegen der Rohrlagerplatz und die südliche Anbindung der Gasleitung, sowie das nach Süden führende LWL-Kabel. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist als „mittel“ eingestuft und begründet sich durch die Lage innerhalb mehrere WSG in der Schutzzone IIIA und B. Auch hier besteht eine Trinkwassernutzung. Die Grundwasserneubildungsrate wird als gering angegeben, in tonig-schiefrigen Bereich liegt sie etwa bei 30-90 mm/a, in vorwiegend sandigen Bereichen bei etwa 60-120 mm/a (MULNV 2024). Der Grundwasserkörper „Rechts-rheinisches Schiefergebirge/Baarbach“ wird lediglich im Bereich der Anbindung der Gasleitung östlich der Letmather Straße geringfügig durch die Wasserhaltung tangiert.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme wurden im Oktober und November an insgesamt 33 Stellen Baugrunduntersuchungen durchgeführt (ARCCON 2024). Dabei wurden Grundwasserstände zwischen 0,5 m unter GOK (KRB 21, südlich des Bahndamms) und 4,4 m unter GOK (KRB 5, auf dem ehemaligen Wasserwerksgelände) festgestellt. Oberflächennahes Grundwasser ist im gesamten Vorhabengebiet zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Leitungsgräben und die Baugruben im Bereich der Bauwerksquerungen im Bereich der „Ruhraue“ im Einflussbereich des Grundwassers befinden. Im Bereich des Wannebachs ist nach Angaben der ARCCON (2024) während der Bauzeit mit Zufluss von Grund- und Niederschlagswasser und Sicker- und Schichtenwasser zu

dem Leitungsgraben und Baugruben im Kreuzungsbereich der geplanten Leitungstrasse mit der B 236 zu rechnen.

Neben den bodenkundlichen Profilaufnahmen wurden im Trassenverlauf an fünf Standorten Grundwasserproben entnommen und analysiert. An vier von fünf Standorten zeigt die Analyse Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA (2016). Drei der Proben wurden im November 2023 entnommen. Bei der Probe D-5507 (im Bereich der südlichen Zufahrt auf das Wasserwerksgelände) zeigt sich ein erhöhter Wert für Nickel. Bei der Probe D-5506 (nördlich davon im Bereich der Filterbecken) zeigen sich erhöhte Kupferkonzentrationen. Die Probe D-5530 (südlich im Bereich des ehemaligen Wasserwerksgeländes) weist keine auffälligen Werte auf. Zwei weitere Proben wurden im Januar 2024 untersucht. Die Probe KRB/GWMst. 5 (im Bereich der Grünfläche direkt südlich der Ruhr auf dem ehemaligen Wasserwerksgelände) wurde der Geringfügigkeitsschwellenwert für Arsen überschritten. Bei der Probe KRB/GWMst. 20 (südlich des Bahndamms) wurde eine Überschreitung des Geringfügigkeitsschwellenwerts für Chrom festgestellt. Die Prüfwerte nach BBodSchV, OGewV. bzw. Grundwasserverordnung wurden in keinem Fall überschritten. Infolge von Hochwasserereignissen kam es zu Ablagerungen in den umliegenden Böden der Überschwemmungsgebiete der Ruhr, da diese erhöhten Hintergrundkonzentrationen für Blei, Cadmium, Kupfer und Zink aufweist.

Die Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper ist das Erreichen eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands sowie das Verschlechterungsverbot für diese. Hinsichtlich der nachhaltigen Nutzung der Grundwasserressourcen eines Grundwasserkörpers als eine Zielsetzung der WRRL sind Grundwasserentnahmen auf ihren Umfang und ihre Lage hin zu prüfen. Eine detaillierte Betrachtung wird im Rahmen der Bestandsaufnahme laut MKULNV (2015a) jeweils dann gesehen, wenn in einem Grundwasserkörper die Entnahmen mehr als 30 % des Dargebots betragen. Dieses Kriterium wird bei dem betroffenen Grundwasserkörper nicht überschritten, somit kommt es zu keiner dauerhaften Beeinflussung des Grundwasserdargebots.

Während der geplanten Leitungsumlegung wird aufgrund des oberflächennahen Grundwassers eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich. Diese soll im Bereich der Ruhraue mittels Schwerkraftbrunnen erfolgen. Insgesamt sind 9 Einleitstellen geplant. Im Bereich des Wannebachs wird eine offene Wasserhaltung zur Fassung von Sicker- und Schichtenwasser genutzt. Hierbei wird der Bodenwasserhaushalt im Bereich der Absenktrichter temporär kleinräumig verändert. Der Berechnete Absenktrichter im Bereich der Ruhraue hat eine

Reichweite von 353 – 683 m. Die prognostizierte Fördermenge beträgt 1.423.233 m³. Die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen beläuft sich pro Abschnitt bzw. Baugrube auf 24 Tage bei geschlossener Wasserhaltung, hiervon sind 2 Tage Vorlaufzeit. Bei einer offenen Wasserhaltung wird von einer Dauer von 22 Tagen ausgegangen. Der Bereich der stattfindenden Wasserhaltung bzw. der in Betrieb befindlichen Pumpen schreitet mit dem Baufortschritt entlang der Trasse voran.

Das Grundwasser soll im Bereich der Leitung auf eine Tiefe von 2,4 m unter GOK abgesenkt werden. Für die Verlegung des LWL-Kabels nördlich und südlich des Umlegungsabschnittes sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung ist temporär und während der Bauzeit auf wenige Monate beschränkt, nach Beendigung der Bauarbeiten wird sich der ursprüngliche Grundwasserstand schnell wieder einstellen. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch die Gasleitung somit nicht zu erwarten. Schmutzeinträge in das Grundwasser werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustellen und einer fachgerechten Handhabung von Baumaschinen und Baufahrzeugen und bei Beachtung der Schutzvorkehrungen bei den Wasserhaltungsmaßnahmen vermieden, die Einleitung ist zudem von kurzer Dauer (vgl. Nebenbestimmungen unter 5.2 im Abschnitt A des Beschlusses).

Das geplante Vorhaben verläuft innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Dortmunder Energie und Wasser (DEW)“ (451003) auf ca. 900 m innerhalb der Schutzzone I (1640), auf ca. 2060 m innerhalb der Schutzzone II (1647) und auf ca. 1120 m innerhalb der Schutzzone IIIa (1642) sowie innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ruhr auf einer Länge von ca. 730 m (276). Für die Arbeiten im Trinkwasserschutzgebiet sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.2.46-5.2.55 im Abschnitt A des Beschlusses), die Trinkwasserversorgung ist dort jedoch nicht mehr aktiv. Lediglich der sich auf dem Betriebsgelände des Wasserwerks befindender Rohwasserzuleiter wird weiterhin zur Trinkwassergewinnung genutzt, dieser wird von der Trasse geschlossen unterquert.

Die geplante Erdgasleitung befindet sich in weiten Teilen im Bereich des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Ruhr, bei einer sachgemäßen Bauausführung und unter der Beachtung der Schutzvorkehrungen im Falle eines Hochwasserereignisses (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.2.57 und 5.2.68 im Abschnitt A des Beschlusses) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Umweltauswirkungen können sich für das Schutzgut Wasser baubedingt ergeben. Im Bereich der Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen werden auch Schmierstoffe

u.ä. gelagert. Diese Lagerung dieser und weiterer ggf. wassergefährdenden Stoffe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Wassergefährdende Stoffe werden nicht offen gelagert. Unter Beachtung der Schutzvorkehrungen (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.2.5-5.2.13 und 5.2.42- 5.2.58 im Abschnitt A des Beschlusses) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bereich der Rohrgräben kommt es während der Bauphase zu einer Verringerung der Grundwasserüberdeckung bzw. zu einer zeitweiligen, punktuellen Freilegung des Grundwassers. Das Risiko von Schadstoffeinträgen durch Betriebs- und Kraftstoffe in das Grundwasser können durch die Überwachung der Bauausführung und die fachgerechte Bedienung und Wartung der Maschinen durch geschultes Personal geringgehalten werden. Eine temporäre oder dauerhafte Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers (die Messbarkeit an den nächstgelegenen WRRL-Gütemessstellen) kann auch durch potenziell denkbare punktuelle Verunreinigungen nicht bewirkt werden. Demnach steht das Vorhaben der Zielerreichung nach WRRL, also den Bewirtschaftungszielen nach §§ 47 WHG für den betrachteten Grundwasserkörper sowie der Verordnung des Trinkwasserschutzgebietes nicht entgegen. Im Maßnahmenprogramm (MULNV 2021b) sind grundlegende Maßnahmen nach WRRL, die Einhaltung der Vorgaben des WHG, der Düngemittelverordnung, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und weiteres vorgegeben. Im gültigen LAWA-Maßnahmenkatalog des 3. Bewirtschaftungsplans WRRL (MULNV 2021a) sind für den Grundwasserkörper „Mittlere & Obere Ruhr-Talaue“ keine Maßnahmen festgelegt, da hier bereits ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht ist. Für den Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Baarbach“ wurden Maßnahmen zur Reduzierung von punktuellen Stoffeinträgen aus Industrie- und Gewerbestandorten, Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten und Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen Quellen festgelegt. Das Vorhaben hat keinen negativen Einfluss auf geplante Maßnahmen des geltenden Maßnahmenprogramms bezüglich des Grundwassers. Während der Leitungsbauarbeiten entfällt der Eintrag durch landwirtschaftliche Nutzung für den Bereich, welcher sich im Arbeitsstreifen befindet.

Das Bauvorhaben steht lediglich in einem indirekten Zusammenhang mit der industriellen Nutzung, da es der Energieversorgung von u.a. industriellen Abnehmern dient. Durch die Planung kann keine Beeinflussung des Schadstoff- bzw. Nährstoffeintrags bewirkt werden. Bei dem transportierten Erdgas handelt es sich nicht um einen wassergefährdenden Stoff, somit ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Falle einer Leckage nicht gegeben. Aufgrund seiner Merkmale

kann durch das Vorhaben nur bedingt der Trendumkehr sowie dem Verbesserungsgebot Rechnung getragen werden, den Zielen der WRRL steht es jedoch nicht entgegen.

Die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper Ruhr (DE_NRW_276_99023, Abschnitt „Eisenbahnbrücke Wandhofen bis Wehr Villigst“ beschränken sich auf die bauzeitliche Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung der Baugruben. Es wurde die potenzielle Betroffenheit der Ruhr hinsichtlich der einzelnen Qualitätskomponenten (QK) für die Einstufung des ökologischen Zustands betrachtet. Für nicht relevante QK entfällt diese Auswirkungsbetrachtung. Eine Betroffenheit besteht für die Hydromorphologische Qualitätskomponente Wasserhaushalt (u.a. Abflusssdynamik) in einer geringen Intensität und Reichweite. Für die allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente besteht eine potenzielle Betroffenheit der Nährstoffverhältnisse durch die Einleitungsstellen in geringer Intensität und mit mittlerer Reichweite, zudem können potenzielle Betroffenheiten der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Benthische Wirbellosenfauna und Fischfauna in geringer Intensität und geringer Reichweite kommen. Die chemische Qualitätskomponente Flussspezifische Schadstoffe ist durch die Einleitung in geringer Intensität und mit mittlerer Reichweite potenziell betroffen. Durch die geplante Baumaßnahme kommt zu keiner potenziellen Beeinträchtigung des ökologischen Zustands, das Bauvorhaben steht dem Maßnahmenprogramm nicht entgegen, da die geplante Leitung in einen bereits vorhandenen Düker verlegt wird. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen des Oberflächenwasserkörpers Ruhr (DE_NRW_276_99023) vereinbar und steht dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper Elsebach (DE_NRW_27656_0) beschränken sich auf die bauzeitliche Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung. Es wurde die potenzielle Betroffenheit der Ruhr hinsichtlich der einzelnen QK für die Einstufung des ökologischen Zustands betrachtet. Für nicht relevante QK entfällt diese Auswirkungsbetrachtung. Eine Betroffenheit besteht für die Hydromorphologischen QK Wasserhaushalt (u.a. Abflusssdynamik) und der Durchgängigkeit in einer mittleren Intensität und geringer Reichweite und für die Hydromorphologische QK Morphologie mit einer hohen Intensität mit einer geringen Reichweite. Für die allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente besteht eine potenzielle Betroffenheit der Nährstoffverhältnisse durch die Einleitungsstellen in geringer Intensität und mit mittlerer Reichweite. Zudem können potenzielle Betroffenheiten der biologischen QK Makrophyten/Phytoplankton und der Benthischen Wirbellosenfauna in hoher

Intensität und mit geringer Reichweite sowie der Fischfauna mit mittlerer Intensität mit geringer Reichweite entstehen. Die chemische QK der flussgebietspezifischen Schadstoffe ist durch die Einleitung potenziell mit geringer Intensität mit mittlerer Reichweite betroffen. Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keiner potenziellen Beeinträchtigung des ökologischen Zustands, das Bauvorhaben steht dem Maßnahmenprogramm nicht entgegen. Die zu verlegende Leitung führt zu einer lokal begrenzten Einschränkung für zukünftige Gewässerentwicklungsmaßnahmen, jedoch sind Laufveränderung in diesem Bereich nicht möglich. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen des Oberflächenwasserkörpers Elsebach (DE_NRW_27656_0) vereinbar und steht dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Um das Bauvorhaben mit der WRRL zu vereinbaren werden Maßnahmen getroffen um die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach WRRL bezüglich der betroffenen Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper sicherzustellen. Hierzu ist im Zuge der Bautätigkeiten eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen die die zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser überwacht. Zusätzlich wird die Baumaßnahme von einem qualifizierten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten begleitet.

Um die Grund- und Oberflächengewässer vor Kontamination zu schützen werden laut Fachbeitrag WRRL folgende Maßnahmen getroffen:

1. Baugruben werden soweit wie möglich mit dem beim Aushub vorgefundenen Material verfüllt. Zur Wiederverfüllung nicht geeignetes Material (z. B. grobsteiniger Boden) wird aufgearbeitet bzw. zerkleinert, um es für einen Wiedereinbau nutzbar zu machen. Falls eine Aufarbeitung nicht möglich ist, wird nicht einbaufähiges Material abgefahren und ordnungsgemäß verwertet.
2. Im Zuge der Bautätigkeiten vorgefundener kontaminierter Boden wird nach den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) entsorgt bzw. verwertet, sofern er nicht vor Ort wiederverwendet werden kann.
3. Es werden geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Geräte und Maschinen eingesetzt, um einem eventuellen Eintrag von Kraft- und Schmierstoffen in das Grundwasser vorzubeugen.
4. Die Betankung von Fahrzeugen erfolgt nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Bagger, nicht mobile Aggregate), wird Vorsorge gegen ein eventuelles Eindringen von Kraftstoffen in den Boden getroffen. Dazu wird für die Betankung eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige

Folie ausgelegt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treibstoff oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, führen die eingesetzten Tankfahrzeuge Ölbindemittel und Gerät mit, um übergelaufene Wasser gefährdende Stoffe aufzunehmen. Alternativ werden diese auf der Baustelle vorgehalten. 5. Das Befahren innerhalb der Wasserschutzzonen I oder II ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Während Stillstandszeiten von über einer Woche sind alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte aus der Zone I zu entfernen.

6. Die Einrichtung von Baustellenflächen, insbesondere mit Aufenthalts- und Sanitärcontainern darf ausschließlich in den vom Wasserwerk dafür freigegebenen Bereichen erfolgen.

7. Bei einsetzendem Hochwasser sind alle Fahrzeuge, Geräte, Bauwagen, zwischengelagerte wassergefährdende Stoffe, Sanitäreinrichtungen und abschwemmbar Materialien aus dem Überschwemmungsgebiet der Ruhr zu entfernen.

8. Vor Beginn der Bautätigkeiten zur offenen Querung von Fließgewässern wird der Gewässerverlauf ober- und unterhalb der geplanten Dükerrinne mit Strohballen gesperrt, um eine Sedimentverfrachtung zu verhindern. Um eine Beeinträchtigung wandernder Fischarten zu verhindern, ist dieser Eingriff so kurz wie möglich zu halten.

9. Vor Einleitung des geförderten Grundwassers sind Absetzcontainer vorzuschalten, um den Eintrag von Trübungen zu vermeiden. Diese werden bei Bedarf mit Strohfaltern ausgestattet. Die Vorbehandlung ist bei Einsatz von Schwerkraftbrunnen erfahrungsgemäß nur während des An- und Klarpumpens erforderlich.

10. Um eine Mobilisierung von Schadstoffen (LCKW) aus der Altlastenverdachtsfläche am Stahlwerk Ergste zu vermeiden, ist die Zapp Precision Metals GmbH vor Beginn der Arbeiten im betreffenden Bereich zu informieren. Anschließend werden Abstimmungen zu weiteren Maßnahmen getroffen, die die bereits stattfindenden Sanierungsmaßnahmen erweitern. Falls erforderlich werden weitere Brunnen eingeschaltet, die eine Mobilisierung verhindern. Darüber hinaus wird das Bauwasser in dem betreffenden Bereich während der Bauphase auf LCKW und MKW beprobt werden. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, werden Filteranlagen zur Aufbereitung des geförderten Grundwassers eingesetzt.

Zum Schutz der Gewässermorphologie sind die Einleitstellen ausreichend gegen Ausspülung mittels Wasserbausteinen zu sichern. Sollten dennoch Schäden an der Gewässersohle oder den Böschungen unvermeidbar sein sind diese nach

Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen und nach Beendigung der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Nach der Dükerverlegung wird die Dükerrinne mit dem vorgefundenen Aushubmaterial verfüllt um die ökologische Durchgängigkeit der Gewässersohle zu erhalten. Um eine gleichmäßige Herstellung der Sohle zu gewährleisten wird diese mittels Vermessung an die vorhandene Sohle angepasst.

Da ein Vorkommen der Groppe (LANUV 2018) festgestellt wurde, wird der vorgesehene Arbeitsbereich im Elsebach unmittelbar vor Baubeginn im Gewässer durch Elektrofischung abgefischt und entnommene Fische umgehend flussabwärts in unbeeinflusste Gewässerbereiche gebracht. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme ist mit dem Fischereiberechtigten und der Oberen Fischereibehörde abzustimmen, zudem wird ein fachkundiger Fischereiökologe beratend der ÖBB hinzugezogen.

Es werden laut Fachbeitrag WRRL folgende Maßnahmen zum Schutz im WSG getroffen:

1. Das Befahren innerhalb der Wasserschutzzone I oder II ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Während Stillstandszeiten von über einer Woche sind alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte aus der Zone I zu entfernen.
2. Die Einrichtung von Baustellenflächen, insbesondere mit Aufenthalts- und Sanitärcontainern darf ausschließlich in den vom Wasserwerk dafür freigegebenen Bereichen erfolgen.

Nach Absprache mit den Wasserwerken und der unteren Wasserbehörde ist das Verbleiben von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten in der Wasserschutzzone I zulässig, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden: Die ausführenden Fachunternehmen sind verpflichtet, in ihren Baufahrzeugen ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Nachts werden Auffangvorrichtungen unter ölführenden Elementen aufgestellt, z.B. flüssigkeitsdichte Auffangwannen. Arbeitstäglich sind alle Geräte vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten zu kontrollieren, sollte eine Leckage entdeckt werden, werden sofort geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen. Sollte der auslaufende Treibstoff nicht vollständig durch die Auffangvorrichtung abgefangen werden wird auf der Baustelle ausreichend Bindemittel vorgehalten. Verunreinigter Boden/Baustraßenmaterial wird aufgenommen / ausgekoffert und in geeigneten Behältern zwischengelagert, aus dem Schutzgebiet entfernt, beprobt und fachgerecht entsorgt. Die Maßnahme wird durch Laboruntersuchungen begleitet und mit den Wasserwerken und der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die Projektwirkungen sind baubedingt, nach Beendigung der Maßnahme kann sich der Ausgangszustand der betroffenen Fließgewässer zeitnah wiedereinstellen. Das geplante Vorhaben kann durch seine zeitlich begrenzte Wirkung und die Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten der geprüften OWK und damit einhergehend nicht zu einer Verschlechterung deren ökologischen Gesamtzustandes führen. Somit ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL gemäß § 27 WHG vereinbar. Das Vorhaben steht ebenso nicht dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot für die nach WRRL betrachteten OWK entgegen. Es verbleiben geringfügige dauerhafte Auswirkungen durch Einschränkungen für zukünftige Gewässerentwicklungsmaßnahmen für den Elsebach, da die Baumaßnahme dazu führt, dass Laufveränderungen in diesem Bereich nicht mehr möglich sind, dieser Bereich ist jedoch lokal begrenzt.

Für den mengenmäßigen und chemischen Zustand der im Untersuchungsgebiet betroffenen Grundwasserkörper „DE_NRW_276_07 Mittlere und Obere Ruhr-Talau“ und „DE_NRW_276_11 Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Baarbach“ sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 WHG zu vereinbaren.

Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Gasleitung sind daher Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen. Insoweit stehen auch der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserhaltungen sowie der Erteilung der weiteren im Abschnitt A in Nr. 3 dieses Beschlusses getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen keine Hinderungsgründe entgegen. Die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken.

Aus Sicht der Wasserbehörden des Kreises Unna bestehen laut Stellungnahme vom 12.07.2024 aufgrund der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Das wasserrechtliche Einvernehmen wurde daher jeweils erteilt.

Soweit die Durchführung der im Plan vorgesehenen Bodeneingriffe im Bereich der Wasserschutzonen I und II gemäß § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnung DEW vom 28.02.1998 in Verbindung mit der zugehörigen Anlage A einem Genehmigungserfordernis unterliegen, werden die erforderlichen Genehmigungen mit diesem Beschluss erteilt. Soweit darüber hinaus einzelne Verbotstatbestände

gemäß § 3 Abs. 4 der v. g. Wasserschutzgebietsverordnung in Verbindung mit der zugehörigen Anlage A einschlägig sind, werden die erforderlichen Befreiungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit diesem Beschluss erteilt, weil der Schutzzweck nicht gefährdet wird und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

4.4.2 **Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Auswirkungen sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich u. a. aus dem BBodSchG i. V. m. der BBodSchV sowie aus dem LBodSchG NRW ergeben, vereinbar. Für alle Untergrundarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und bei Bedarf zusätzlich durch einen qualifizierten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG sowie 17 LBodSchG i.V.m. der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV-NRW) angeordnet (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5-5.8.9 im Abschnitt A des Beschlusses). Die Bauausführung erfolgt entsprechend der DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und des DVGW-Merkblattes G 451 „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gashochdruckleitungen“ sowie der Werknorm RN 161-002 Bodenschutz im Rahmen von Baumaßnahmen der OGE.

Insgesamt werden durch die geplante Trasse auf einer Länge von ca. 3.460 m schutzwürdige Böden gequert, hiervon entfallen ca. 2.350 m auf die Gasleitung.

Die Böden im nördlichen Trassenabschnitt befinden sich im städtischen Innenbereich von Schwerte. Durch Überbauungen und die vorhandenen Leitungen liegt hier eine starke anthropogene Überformung der Böden vor. Da im Bereich der geplanten Baustellenzufahrten bereits befestigte Wege vorhanden sind, liegt auch hier eine Überprägung vor. Laut Kartierungen liegen am geplanten Rohrlagerplatz östlich der B 236 keine schutzwürdigen Böden vor.

Der nördliche Eingriffsbereich befindet sich im Grundwasserkörper „Mittlere & Obere Ruhr-Talau“. Südlich von Ergste liegt der Eingriffsbereich im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach“. Nach GD NRW (2024) werden die Böden des Typs Gley im Vorhabenbereich der Grundwasserstufe 0 (kein Grundwasser) – 4 (sehr tief) zugeordnet. In Bezug auf die Gley- und Auengley- Böden welche die Leitung an einzelnen Abschnitten quert wird die Verdichtungsempfindlichkeit vom GD NRW (2024) als mittel – extrem hoch eingestuft.

Im Umfeld der geplanten Leitungstrasse liegen laut der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB, Kreis Unna) mehrere Altlastenverdachtsflächen im Umfeld der geplanten Leitungstrasse.

Von Norden nach Süden entlang der geplanten Trasse befinden sich folgende Altlastenverdachtsflächen:

- 07/467 befindet sich ca. 70 m von der LWL-Kabeltrasse entfernt
- 07/147 wird von der LWL-Kabeltrasse gequert
- 07/478 befindet sich ca. 30 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/479 befindet sich ca. 60 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/480 befindet sich ca. 100 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/481 befindet sich ca. 80 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/311 befindet sich ca. 2 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/51 wird von der Leitungstrasse gequert
- Schadstofffahne nach Angabe der Zapp Precision metals GmbH durch Sanierungsmaßnahmen ohne Nummer im Altlastenkataster, befindet sich ca. 200 m von der Leitungstrasse in der Ruhraue entfernt
- 07/519 wird von der Leitungstrasse gequert
- 07/520 befindet sich ca. 20 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/32-1 wird von der Leitungstrasse gequert
- 07/32-2 wird auf einer Länge von ca. 30 m von der Leitungstrasse gequert, ansonsten ca. 10-20 m von der Leitungstrasse entfernt
- 07/523 wird auf einer Länge von ca. 15 m von der LWL-Kabeltrasse gequert, ansonsten ca. 10 m von der Leitungstrasse entfernt

Durch den Arbeitsstreifen werden 4 Altlastenverdachtsflächen direkt tangiert. Hierbei handelt es sich um die Altlastenverdachtsflächen 07/51, 07/519, 07/32-1 und 07/32-2.

Südlich des ehemaligen Wasserwerksgeländes befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/51. Hierbei handelt es sich um die Verfüllung einer flachen Senke mit einer Mächtigkeit von unter 1 m. Informationen über das verwendete Füllmaterial liegen nicht vor, laut Zeitzeugenberichten soll angefallenes Bodenmaterial aus Flurbereinigungen verwendet worden sein. Da im Umfeld der betreffenden Altlastenverdachtsfläche keine Bodenproben entnommen werden

konnten, liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Informationen über die Beschaffenheit vor.

Im Bereich der Offerbachquerung quert die Trasse die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/519. Hier wurde ein Wassergraben verfüllt, es liegen keine Angaben zur Zusammensetzung des Füllmaterials vor. Nach Bodenanalysen konnten keine Auffälligkeiten der Bodenzusammensetzung oder erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt werden.

Entlang des Wannebachs im Ortsteil Ergste liegen mehrere Altlastenverdachtsflächen. Die Fläche Nr. 07/32-1 befindet sich direkt westlich der Lethmather Straße. Hierbei handelt es sich um eine Geländeaufschüttung mit Teichverfüllung mit einer Mächtigkeit von bis zu 3 m. Ein Teilbereich der Fläche wurde 2003 untersucht und neben umgelagerten Schluff- und Sandböden wurden auch Bauschuttreste angetroffen. Durch chemische Untersuchungen der Proben wurde festgestellt, dass die Parameter Kupfer, Zink, Cadmium, Mineralölkohlenwasserstoffe und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) leicht erhöhte Belastungen vorwiesen. Ein Benzo(a)pyren-Gehalt (PAK) überschritt dabei mit 1,2 mg/kg den Prüfwert von 0,5 mg/kg der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad „Boden-Mensch, direkter Kontakt“ vor dem Hintergrund des Nutzungsszenarios „Wohngarten“. Hier wurden durch die Bodenuntersuchungen erhöhte Werte für Mineralölkohlenwasserstoffe sowie PAK festgestellt. Somit ist das Bodenmaterial aus dem Bereich insgesamt der Deponieklasse III zuzuordnen.

Auf der östlichen Seite der Letmather Straße liegt die Altlastenverdachtsfläche 07/32-2, diese verläuft parallel zur Trasse nach Süden. Nach Zeitzeugenaussagen wurde bei der Aufschüttung Bauschutt aus dem Rückbau einer ehemaligen Hofstelle verwendet, die Mächtigkeit beträgt bis zu 3 m. Im Bereich der Auffüllungen wurde eine Mischprobe (MP 22) entnommen, Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Nach Angaben der höheren Wasserbehörde liegt eine weitere Altlast im Untersuchungsraum vor, diese befindet sich ca. 200 m von der geplanten Leitung entfernt und wird durch die Sanierungsbrunnen der Firma Zapp an einer Ausbreitung gehindert. Hierbei handelt es sich um Belastungen mit Leichtflüchtigen Chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) und bei einem Brandereignis freigesetzte Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) auf dem Standort des Stahlwerk Ergste (Fa. Zapp Precision Metals GmbH). Die Fahne dieser Stoffe wurde bis in den Sedimentkörper der Ruhr verfrachtet, die genaue Lage der Schadstofffahne wird

permanent monitort. Für beide Belastungen werden Grundwassersanierungs- /Sicherungsmaßnahmen seitens der Firma Zapp durchgeführt.

Innerhalb der Ruhraue wurden in verschiedenen Proben leicht erhöhte bis erhöhte Schwermetallkonzentrationen von Blei, Kupfer, Zink, Cadmium und Arsen festgestellt. Diese überschreiten die Vorsorgewerte für anorganische Stoffe der BBodSchV. Diese sind laut der wasserrechtlichen Antragsunterlagen der ARCCON 2024b auf die Lage der betroffenen Böden im Überschwemmungsbereich der Ruhr zurückzuführen. Die Ruhr weist erhöhte Hintergrundkonzentrationen für Blei, Cadmium, Kupfer und Zink auf. Diese haben sich durch Ablagerungen infolge von Hochwasserereignissen in den umliegenden Böden des Überschwemmungsgebietes abgelagert.

Mögliche Umweltauswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Boden baubedingt und somit temporär aus Verdichtung bzw. Gefügestörung durch Druckbelastung des verdichtungsempfindlichen Bodens. Des Weiteren kann es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Vermischung der ursprünglichen Bodenschichtung sowie durch Entnahme von vorhandenem Substrat und zu Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes kommen. Durch Veränderung bzw. die temporäre Entnahme der Vegetation kommt es temporär zu einer Erosionsgefährdung und Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen. Zudem kann es durch potenzielle Verlagerung von vorhandenen Bodenbelastungen zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Falle der geplanten Leitung für das Schutzgut Boden nicht gegeben. Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und Grünlandes an der Ruhr kann weitergeführt werden.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bodenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei der technischen Planung des Vorhabens wurden bereits Bodenschutzbelange berücksichtigt und die Flächeninanspruchnahme weitest möglich minimiert. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden im Zuge der regelmäßigen Begehungen der ökologischen Baubegleitung kontrolliert. Bautätigkeiten werden gemäß BBodSchV und DIN 19639 durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) überwacht und bei Bedarf zusätzlich durch einen qualifizierten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG sowie § 17 LBodSchG i.V.m. der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV-NRW) begleitet. Die Bauausführung erfolgt entsprechend der DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und des DVGW-Merkblattes G 451 „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von

Gashochdruckleitungen“ sowie der Werknorm RN 161-002 Bodenschutz im Rahmen von Baumaßnahmen der OGE.

Während der Durchführung der geplanten Baumaßnahme sind folgende Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen: Die Sicherung von vorhandenen schutzwürdigen Böden, der Schutz verdichtungsempfindlicher Böden und die Vermeidung von Bodenverdichtung und Gefügeschaden, die Minimierung des Bodenverlustes, die Erhaltung / Wiederherstellung der Bodenstrukturen / -schichtungen, die Vermeidung bzw. Minderung von Schadstoffeinträgen und Schadstofffreisetzungen, der schonende Umgang mit Bodenmaterial und die fachgerechte Klassifizierung und ggf. Entsorgung von Bodenaushub.

Zwischenlagerung von Bodenaushub findet nur auf geeigneten Flächen statt, damit die Bodenqualität soweit wie möglich erhalten bleibt. Der Oberboden im Projektgebiet ist vor Beginn der Arbeiten abzuschleppen, vom übrigen Baugrubenaushub zu trennen und zu Rekultivierung zu verwerten. Die Lagerung in Mieten sollen eine maximale Höhe von 3,0 m haben, wobei Oberboden maximal 2,0 m haben soll. Die Flächen die für die Lagerung von Bodenmieten genutzt werden sind wasserdurchlässig und frei von Staunässe und es kommt zu keiner Einlagerung von wassergesättigtem / nassem Bodenmaterial in Mieten. Die Erdarbeiten sind so vorzunehmen, dass der Rohrgrubenaushub räumlich getrennt vom Oberboden (A-Horizont) gelagert und nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten wieder an Ort und Stelle eingebracht werden kann. Beim Ausheben ist auf die Schichtung des Unterbodens zu achten, die unterschiedlichen Bodenhorizonte (i.d.R. B- und C-Horizonte) sind getrennt zu lagern. In den Bereichen, in denen Oberboden ansteht, ist zum Schutz vor Erosion und Vernässung bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten unmittelbar nach Mietenherstellung eine Begrünung durch Ansaat mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung vorzusehen. Die verwendete Saatmischung ist mit der ökologischen Baubegleitung, der unteren Naturschutzbehörde sowie ggf. Eigentümern und Nutzern abzustimmen. Die Bodenmieten sind vor einer Einsaat anzurauen und eine Verunkrautung durch regelmäßiges Mähen zu vermeiden. Soweit in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nichts Abweichendes geregelt ist, ist das Befahren oder Lagern von Baustoffen und Baumaschinen im Bereich der Bodenlagerflächen untersagt. Bodenmaterial aus Bereichen, in denen eine großräumige stoffliche Vorbelastung, vor allem durch Schwermetalle vorliegt, kann in direkter Nähe zum Aushubort gelagert und anschließend vor Ort wieder eingebaut werden. Dies geschieht nur, wenn eine Verschlechterung der Bodenverhältnisse ausgeschlossen werden kann. Belastetes Material, das vor Ort nicht wiederverwendet werden kann,

ist einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Da im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 07/51 bislang keine Analyseergebnisse vorliegen, sind Beprobungen vorgesehen. In Abhängigkeit der nachgewiesenen Belastung ist der Umgang mit dem betroffenen Material mit der ökologischen Baubegleitung, dem begleitenden Altlastensachverständigen und ggf. mit der zuständigen Bodenbehörde abzustimmen. Einbau von Bodenmaterial in den Rohrgraben und Baugruben erfolgt soweit möglich durch das vorgefundene Material. Ein Teil der Auffüllungen wird gemäß chemischen Untersuchungen voraussichtlich während der Bauarbeiten abgefahren, dementsprechend muss der Rohrgraben teilweise mit Fremdmaterial verfüllt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Ausgangszustand der Böden im Arbeitsstreifen auf eventuelle Vorverdichtungen hin untersucht und dokumentiert. Unbefestigte Flächen sind nur bei langanhaltender trockener Witterung und geringer Frequenz der Befahrung durch Radfahrzeuge befahrbar. Aufgrund dessen ist für die Verlegung der Erdgasleitung eine Baustraße einzurichten. Um eine Nutzbarkeit während der gesamten Bauphase zu gewährleisten, sind Lagerflächen zu befestigen. Durch die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Untersuchungsraum wird empfohlen, diese mit gebrochenem Natursteinmaterial (z.B. Natursteinschotter 0/45 mm) anzulegen. Die Mindestdicke der Befestigung ist mit 0,5 m einzuplanen. Unter dieser Befestigung ist zur Wiederherstellung der Flächen die Verlegung eines Geotextiles (GRK 4) empfohlen. Alternativ können bei dauerhaft trockenen Bodenverhältnissen lokal Baggermatratzen und/oder Stahlplatten verwendet werden, diese werden erforderlich, wenn Witterungsbedingungen dazu führen, dass sich die Baumaschinen in den oberflächlich anstehenden bindigen Deckschichten festsetzen. Im Einvernehmen mit der Umweltbaubegleitung und der Bauleitung der OGE, sowie in Abstimmung mit den Eigentümern können Baustraßen auf den Mutterboden als „grüne Baustraße“ oder dem B-Horizont aufgebracht werden. Die Errichtung von Baustraßen auf begrünem Oberboden dient zur Stabilisierung des verdichtungsempfindlichen Bodens. Der Mutterbodenabtrag beim Anlegen grüner Baustraßen wird eingeschränkt, sodass nur im Rohrgrabenbereich der Mutterboden abgetragen wird. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Baustellenbereich vollständig zurückzubauen und der Boden fachgerecht zu rekultivieren.

Um Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Bodenarbeiten auf unbefestigten Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und nur mit Kettenfahrzeugen mit Breitbandlaufwerk durchzuführen. Die DIN 19639 ist maßgebend zur Beurteilung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden. Sollte eine Rohrausfuhr mit speziellen Radfahrzeugen über die Baustraße hinaus unvermeidbar sein, müssen diese mit bodenschonenden Niederdruckreifen ausgestattet sein. Laut OGE-

Werknorm RN 161-002 sind auf dem Arbeitsstreifen nur Baumaschinen und Fahrzeuge gestattet, die bei der OGE-Bauleitung angemeldet und freigegeben sind. Diese werden bei der OGE-Bauleitung angemeldet und freigegeben und in einer Geräteliste des Auftragnehmers mit Spezifikationen (auch zur Bodenpressung) aufgeführt. Der zulässige Einsatz der Fahrzeuge auf befestigten Flächen bzw. auch unbefestigten Flächen ist zu vermerken.

Zudem werden geeignete dem Stand der Technik entsprechende Geräte und Maschinen eingesetzt, um den eventuellen Eintrag von Kraft- und Schmierstoffen in das Grundwasser vorzubeugen, diese werden von der OGE-Bauleitung freigegeben. Zur Vermeidung von Bodenkontaminationen erfolgt die Betankung von Fahrzeugen auf versiegelten Flächen, sofern dies nicht möglich ist wird Vorsorge gegen ein eventuelles Eindringen von Kraftstoffen in den Boden getroffen. Hierzu wird für die Betankung eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige Folie ausgelegt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treib- oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, führen die eingesetzten Tankfahrzeuge Ölbindemittel und Gerät mit, um übergelaufene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen, oder es sind solche auf der Baustelle vorhanden. Um die Mobilisierung von Schadstoffen (LCKW) aus der Altlastenverdachtsfläche am Stahlwerk Ergste zu vermeiden, ist die Zapp Precision Metals GmbH vor Beginn der Arbeiten im betreffenden Bereich zu informieren. Es sollen anschließend weitere Abstimmungen zu weiteren Maßnahmen getroffen werden, um die dort bereits stattfindenden Sanierungsmaßnahmen zu erweitern, hierzu können falls erforderlich weitere Brunnen eingeschaltet werden um die Mobilisierung zu verhindern. Das Bauwasser in dem betroffenen Bereich wird zudem während der Bauphase auf LCKW und MKW beprobt. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, werden Filteranlagen zur Aufbereitung des geförderten Grundwassers eingesetzt.

Gem. § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sind gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die

Allgemeinheit herbeizuführen. Die zu schützenden Bodenfunktionen sind gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht nur die natürlichen Funktionen und die Archivfunktionen, sondern auch die Nutzungsfunktionen. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für Ver- und Entsorgung wird in § 2 Abs. 2 Nr. 3d) BBodSchG ausdrücklich benannt.

Gem. § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen und Altlasten. Der Bau von Erdgasfernleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen, damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Für alle Untergrundarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.3.3 im Abschnitt A des Beschlusses). Im Rahmen des Bauvorhabens sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und durch den neusten Stand der Technik das Risiko für Stoffein- bzw. Stoffaustrag nicht zu erwarten. Für den Fall, dass während der Bauphase nicht bekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, wird festgesetzt, dass die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.8.8 und 5.8.9 im Abschnitt A des Beschlusses). Die Auswirkungen sind vorwiegend auf die Bauphase begrenzt und durch entsprechende Schutzvorkehrungen als nicht erheblich einzustufen. Bei Gründungsarbeiten wird der aktuelle Bodenwassergehalt berücksichtigt. Sollte es durch hoch anstehendes Grundwasser oder Witterung zu feuchten Bodenverhältnissen kommen, sind die Baumaßnahmen einzustellen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit es nicht zu Verschlammungen oder Verdichtungen kommt (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt A Nrn. 5.8.13 und 5.8.14).

Die Größe der insgesamt von Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommenen Fläche beträgt ca. 102.000 m² inklusive Rohrlagerplatz und Baucamp. Ein Flächenverbrauch im Sinne von dauerhaften (Neu-)Versiegelungen findet durch das Vorhaben für den Bau von drei Armaturenstationen an den Anschlüssen Leitung 7/12, Leitung 7/219, Leitung 7/220 und zum Anschluss des Regionalnetzes (Villigst) mit einem Umfang von ca. 75 m² gepflasterten Stationsflächen und ca. 203 m² geschotterter Zufahrt statt.

Durch den Eingriff im Bereich schutzwürdiger Böden ergibt sich insgesamt ein Kompensationsdefizit von 7.669 Ökopunkten nach LANUV (2021). Für den dauerhaften Waldeingriff erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt eine Erstaufforstung auf einer Fläche der Stiftung westfälische Kulturlandschaft von ca. 1.585 m², durch diese wird eine Aufwertung von 6.340 Ökopunkten nach LANUV (2021) generiert. Die forstrechtliche Kompensation soll als multifunktionale Kompensation mit dem Lebensraum- und Bodeneingriff verrechnet werden. Es verbleibt ein auszugleichendes Defizit von 1.329 Ökopunkten nach LANUV (2021) diese werden über die gleiche Erstaufforstungsfläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft im Kreis Coesfeld (Gem. Südkirchen, Flur 11, Flurstück 1) abgegolten.

Während der Dauer der Bautätigkeiten sind die Bodenfunktionen im Baustellenbereich durch Verdichtung der mineralischen Bodenhorizonte eingeschränkt. Die Dauer der Beanspruchung beläuft sich auf ca. 10 Monate. Durch die Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine erhebliche und verbleibende Beeinträchtigung im Vorhabenbereich verhindert werden. Hierzu wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entwickelt, diese orientieren sich an den Vorhaben der DIN 19639 und den Vorgaben des DVGW-Merkblattes G 451 („Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gashochdruckleitungen“). Sofern Mutterboden abgehoben wird, erfolgt dies getrennt vom Mineralboden, ebenso erfolgt eine getrennte Lagerung von Mutterboden und Mineralboden. Im Zuge der Rekultivierung erfolgt ein getrennter Wiedereinbau der verschiedenen Bodenschichten. Es werden in Abhängigkeit von der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden lastenverteilende Maßnahmen entweder ohne Abtrag des Oberbodens direkt auf den begrüneten Oberboden oder den im Arbeitsstreifen abgetragenen Oberboden durchgeführt. Im Zuge der Bauphase sind bodenschonende Fahrzeuge einzusetzen (z.B. Kettenfahrzeuge, Fahrzeuge mit Niederdruckreifen), um den Druck auf den Boden und die damit verbundenen Bodenverdichtungen zu minimieren. Soweit möglich sind vorhandene befestigte Flächen für die Baustelleneinrichtung bzw. als Fahrwege zu nutzen. Baustellenbereiche auf unbefestigten Böden werden mit Baggermatratzen oder durch das Anlegen einer Baustraße gesichert. Wenn eine Baustraße angelegt wird, ist diese mit einem Vlies zu unterlegen und mit einer ausreichend bemessenen Gesteinsauflage (DIN 19639) herzustellen. Nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und den Eigentümern ist alternativ zur Baustraße eine „grüne Baustraße“ aufzubringen. In diesem Fall würde sich der Oberbodenabtrag auf den Bereich des Rohrgrabens beschränken. Nach Abschluss der Bauphase wird die Baustraße vollständig zurückgebaut und fachgerecht zu rekultiviert. Unter der

Beachtung der DIN 18915 sind die Flächen für die Lagerung von Bodenmieten wasserdurchlässig und frei von Staunässe. Die Mietenhöhe bei einer Lagerung von Oberboden ist maximal bis 2 m zulässig, bei Unterbodenmiete ist eine Höhe von maximal 3 m zulässig. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist eine Begrünung mit einer geeigneten Saatgutmischung vorzusehen, die verwendete Saatmischung ist mit den Eigentümern und Nutzern abzustimmen. Durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Geräten und Maschinen wird der eventuelle Eintrag von Kraft- und Schmierstoffen in das Grundwasser vorgebeugt. Zudem erfolgt eine Betankung von nicht mobilen Fahrzeugen ausschließlich auf versiegelten Flächen, sollte dies nicht möglich sein, wird vorsorglich für die Betankung eine Wanne aufgestellt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treib- oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, werden Ölbindemittel auf der Baustelle vorgehalten oder die eingesetzten Tankfahrzeuge führen diese mit. Innerhalb der Wasserschutzzone I ist die Betankung und Wartung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen unzulässig. Das Befahren ist in den Wasserschutzzonen I und II auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Bei Stillstandszeiten ab einer Woche sind alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte aus der Zone I zu entfernen. Nach Absprache mit den Wasserwerken und der unteren Wasserbehörde ist das Verbleiben von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten in der Wasserschutzzone I zulässig, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden: Die ausführenden Fachunternehmen sind verpflichtet, in ihren Baufahrzeugen ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Nachts werden Auffangvorrichtungen unter ölführenden Elementen aufgestellt, z.B. flüssigkeitsdichte Auffangwannen. Arbeitstäglich sind alle Geräte vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten zu kontrollieren, sollte eine Leckage entdeckt werden, werden sofort geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen. Sollte der auslaufende Treibstoff nicht vollständig durch die Auffangvorrichtung abgefangen werden, wird auf der Baustelle ausreichend Bindemittel vorgehalten. Verunreinigter Boden/Baustraßenmaterial wird aufgenommen / ausgekoffert und in geeigneten Behältern zwischengelagert, aus dem Schutzgebiet entfernt, beprobt und fachgerecht entsorgt. Die Maßnahme wird durch Laboruntersuchungen begleitet und mit den Wasserwerken und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Der Rohrgraben und Baugruben werden soweit möglich mit dem bei Aushub vorgefundenen Material verfüllt, zur Wiederverfüllung nicht geeignetes Material wird abgefahren und ordnungsgemäß verwertet. Wenn im Zuge der Bauarbeiten kontaminierte Böden angetroffen werden, ist zu prüfen ob eine schädliche Veränderung der lokalen Bodenfunktionen durch das Wiedereinbringen von

kontaminiertem Material gegeben ist, das weitere Vorgehen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung hinsichtlich des Wiedereinbaus des Oberbodens in den Wasserschutzgebieten I, II, IIIA sowie den Überschwemmungsbereichen vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW). Im Rahmen der Behördenbeteiligung hatte die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna einer Wiederverwertung des Oberbodens zunächst nicht zugestimmt. In einer an die Vorhabenträgerin gerichteten Stellungnahme vom 13.12.2024, die seitens der Vorhabenträgerin erst am 19.02.2025 an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet worden ist, stimmt die untere Bodenschutzbehörde der Wiederverwertung nunmehr vorbehaltlich einer weiteren Abstimmung zu. Aus diesem Grunde ist eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich. Zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung hat die Vorhabenträgerin die in der Nebenbestimmung 5.8.8 bestimmten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde und die zuständige untere Wasserbehörde haben mit Mail vom 20.02.2025 dieser Vorgehensweise zugestimmt. Vor der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde darf ein Wiedereinbau des Oberbodens grundsätzlich nicht erfolgen.

Durch die Baumaßnahme verbleiben voraussichtlich außerhalb des Rohrgrabens und der zu errichtenden Armaturenstation keine erheblichen Änderungen der bisherigen Bodenstruktur und im bisherigen Bodengefüge, gleiches gilt für Schadstoffeinträge. Hierdurch werden die Bodenfunktionen, wie z.B. Biotopentwicklungspotenzial nicht beeinträchtigt. Durch die Umsetzung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen nach Beendigung der Bauarbeiten können aufgetretene Beeinträchtigungen beseitigt und der ursprüngliche Zustand in Bezug auf Bodenaufbau und Vegetation wiederhergestellt werden. Hierzu wird die Bodenoberfläche nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Sollte es zu Bodenverdichtungen gekommen sein, ist der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten in entsprechender Tiefe vor dem Oberbodenauftrag aufzulockern. In Abstimmung mit den Eigentümern / Nutzern erfolgt eine maschinelle Tiefenlockerung, anschließend wird mittels Raupen ein gleichmäßiges Planum hergestellt. Der Oberboden wird durch Bagger mit Schürfmulden auf der Arbeitsfläche verteilt ohne diese zu befahren. Rekultivierungsmaßnahmen sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen und werden bei zu nasser Witterung eingestellt. Wenn durch die baubedingte Bodenbewegung ein erhöhter Steinanteil im Oberboden festgestellt wird, werden die Steine aufgelesen und entfernt. Auch

Biotope die durch die temporären BE-Flächen in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bautätigkeit wiederherzustellen. Außer des frei von tief wurzelnden Gehölzen zu haltenden Streifens wird nach Abschluss der Bautätigkeiten eine geeignete Wiederbepflanzung der vor Baubeginn mit Gehölzen bestockten Flächen empfohlen. Die Bauarbeiten werden von ersten Vorarbeiten bis zur abschließenden Rekultivierung der Bauflächen von einer fachkundigen Person begleitet (ökologische Baubegleitung), die die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sicherstellt.

Während der Bauarbeiten kann es zu Veränderungen der Bodenstruktur durch Bodenumlagerung sowie zu Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen im Bereich des Arbeitsstreifens kommen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Bodenschutzmaßnahmen, die mit Nebenbestimmungen festgesetzt werden, minimiert (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.8.1, 5.8.2, 5.8.13 und 5.8.14 im Abschnitt A des Beschlusses). Bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treib- und Schmierstoffen nicht zu erwarten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.8.15 aus Abschnitt A des Beschlusses), sollte es trotz der Schutzmaßnahmen zu Einträgen von Kraft- und Schmierstoffen kommen sind Maßnahmen über die Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Auswirkungen gering zu halten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.8.16 im Abschnitt A des Beschlusses).

Durch den Aushub des Rohrgrabens und die Verlegung der Leitung, die einen Fremdkörper im Boden darstellt, gehen die Archivfunktionen des Bodens nahezu vollständig verloren. Schutzwürdige Böden, die aufgrund ihrer Archivfunktion als schutzwürdig eingestuft wurden, sind allerdings nur in geringem Umfang betroffen. Mit dem Funktionsverlust sind keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder für die Allgemeinheit verbunden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Schutzmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG führen. Auch dem Gebot, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Ebenso wird der Forderung des LBodSchG, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, nachgekommen. Die neu zu versiegelnde Fläche ist sehr gering.

Im Plangebiet sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Für diese Bereiche wurden Nebenbestimmungen formuliert (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.8.1, 5.8.2 und 5.8.4-5.8.11 aus Abschnitt A des Beschlusses), die einen ordnungsgemäßen Umgang mit möglichen Altlasten und einen wirksamen Schutz der Umwelt in diesen Bereichen sicherstellen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können insbesondere durch Maßnahmen zur Rekultivierung temporär betroffener Arbeitsflächen ausgeglichen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch die festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht.

Die mit dem Leitungsbau verbundenen Einwirkungen auf den Boden führen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu schädlichen Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG. Auch dem Minimierungsgebot des § 1 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen sowie auf die Archivfunktionen, der Belang Bodenschutz ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

Insgesamt sind die Belastungen für das Schutzgut Boden vertretbar. Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen abgewendet werden können, sind in die Ermittlung des Kompensationsumfangs eingegangen, die verbleibenden Beeinträchtigungen sind ausgleich- bzw. ersetzbar im Sinne der Eingriffsregelung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes der Planung entgegen.

4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben wie die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich dreier Landschaftsschutzgebiete, zweier geschützter Landschaftsbestandteile sowie eines geschützten Biotops erfüllt, können aber mit Hilfe der Ausnahme und der Befreiung, deren Voraussetzung die Planfeststellungsbehörde als gegeben ansieht, überwunden werden.

4.4.3.1 Eingriffsregelung

Im Planfeststellungsverfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13-17 BNatSchG und §§ 30-34 LNatSchG NRW zu entscheiden. Vorliegend wird den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan. Die Leitungsbaumaßnahme mit dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entspricht nach Überarbeitung (Deckblatt, Fassung vom 19.11.2024) den Anforderungen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2. S. 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Soweit dies nicht möglich ist, ist durch einen Ersatz in Geld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG zu kompensieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen

sind i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die erforderlichen Angaben zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wurden von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Verbindung mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie einem Fachbeitrag zur WRRL dargelegt. Der LBP enthält in Text und Karte Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgte mit allgemein anerkannten Methoden.

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde dem LBP als Anhang 1 in der Fassung von April 2024 vorgelegt. Als Datengrundlage wurde der Biotoptypenbestand beidseits der Trasse erfasst und in Karten dargestellt. Zudem wurden allgemein zugängliche Kartenwerke ausgewertet und die Daten, die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhoben wurden, herangezogen.

Das Vorhaben beansprucht den eigentlichen Rohrgraben sowie den Schutzstreifen der neuen Leitung dauerhaft. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden temporär in Anspruch genommen und unmittelbar nach den Bauarbeiten rekultiviert. Baubedingt treten temporär Bodenverdichtungen und -umlagerungen, akustische und optische Störwirkungen sowie Veränderungen des Wasserhaushaltes (Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltung, Einleitungen in Oberflächengewässer) auf. Zudem wird die Vegetation vorübergehend beseitigt. Im Bereich des Rohrgrabens verbleibt dauerhaft eine Beeinträchtigung des Bodens, teilweise sind schutzwürdige Böden betroffen. Der Schutzstreifen ist dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

Zur Erfüllung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. In der vorlaufend durchgeführten Prüfung von Trassenalternativen wurden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Besonders sensible Bereiche von

Natur und Landschaft wurden bei der Planung soweit möglich ausgespart, die Baustelleneinrichtung erfolgt auf vorbelasteten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zur weiteren Vermeidung und Verminderung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a. Im Bereich von Gehölzquerungen ist der Arbeitsstreifen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- b. Schutzmaßnahmen an Bäumen sind grundsätzlich nach RAS LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen.
- c. Zur geplanten Lagerfläche angrenzende sensible Biotopstrukturen (Gehölzbestände und Feuchtbereiche) sind durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu schützen oder alternativ abzusperren (Bauzaun, Flatterband etc.).
- d. Die Lagerung von Aushub, Chemikalien, Flüssigstoffen und Baumaterialien im Bereich der Baumscheibe (Abstand vom Stamm $\leq 2,5$ m, vgl. z. B. DIN 18916) ist nicht zulässig.
- e. Eventuell erforderliche Maßnahmen an Bäumen wie Aufastungen einzelner Exemplare in geringem Umfang, sind gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV Baumpflege) vorzunehmen.
- f. Sollten im Zuge der Grundwasserhaltung wider Erwarten Schäden oder Anzeichen von Trockenstress an Gehölzen in der Umgebung festgestellt werden, sind diese zu bewässern. Bei langanhaltender trockener Witterung ist ggf. eine präventive Bewässerung sinnvoll.
- g. Stehende Kleingewässer innerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Grundwasserhaltung sind regelmäßig zu kontrollieren. Für den Fall, dass ein sinkender Wasserstand beobachtet wird, kann zeitweise das Wasser aus der Wasserhaltung in das betreffende Kleingewässer eingeleitet werden, um ein Trockenfallen zu verhindern.
- h. Arbeiten im Bereich des geschützten Biotops BT-UN-01787 östlich der Letmather Straße sind zwingend bei trockenen Bodenverhältnissen und unter Einrichtung von Maßnahmen zur Minderung von Bodenverdichtungen durchzuführen (vgl. Ziffer 7.1). Zur Wiederherstellung der Fläche ist zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden, um einen erneuten Aufwuchs von Brennesseln möglichst zu vermeiden.

Weitergehende detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sind im LBP (in der Fassung vom 19.11.2024) enthalten. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicherstellt. Insgesamt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft genüge getan. Ausweislich ihrer Stellungnahmen vom 30.07.2024, 10.12.2024 trägt die Höhere Naturschutzbehörde diese Einschätzung mit. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna äußert in der Stellungnahme vom 12.07.2024 keine gegenteilige Auffassung.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 15.12.2024 auf Verlängerung der Frist des erforderlichen Holzeinschlags bis zum 15.03.2025 wird entsprochen. In den Antragsunterlagen vom 15.12.2024 wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die zum LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen dem Verbot des Zerstörens von Forstpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden zugesagt:

1. Der Holzeinschlag wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet.
2. Die ökologische Baubegleitung gibt die zu fällenden Gehölze erst frei, wenn ausgeschlossen ist, dass sich im Bereich der betroffenen Flurstücke oder daran angrenzender Bereiche Fortpflanzungsstätten befinden.
3. Dazu reicht die ökologische Baubegleitung ein Protokoll bei der Unteren und Höhere Naturschutzbehörde ein.
4. Die Rodung und vollständige Beseitigung aller Gehölze erfolgt in einem möglichst engen Zeitraum, um Störungen für Tiere zeitlich möglichst gering zu halten.
5. Soweit möglich werden die Arbeiten trotz Verlängerung bis Ende Februar durchgeführt. Von der Verlängerung wird nur Gebrauch gemacht sofern sich dies auf Grund der einzuhaltenden Fristen für die Genehmigung nicht anders organisieren lässt.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben dennoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Bei der Bilanzierung des Eingriffs in Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde die Rekultivierung der Baustellenbereiche sowie die multifunktionale Kompensationsmaßnahme auf Fläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Nach Durchführung der Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen verbleibt ein Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen der

Lebensraumfunktion sowie der Bodenfunktion. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

Ein großer Teil der temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird nach der Baumaßnahme fachgerecht rekultiviert. Die Rekultivierung erfüllt die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung. Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffsumfangs werden Maßnahmen auf einer Fläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft umgesetzt. Die Maßnahmen eignen sich nicht nur für die Kompensation der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion, sondern multifunktional auch für die Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung.

Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Leitungsbau bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten. Im Fall von Gehölzbiotopen mit nicht lebensraumtypischen oder jungen Gehölzbeständen ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine maximale Bewertung von Neupflanzungen mit 5 Punkten vorzusehen. Eine Nachbilanzierung erfolgt daher in Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde (vgl. NB 5.3.5).

Insgesamt kann die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft festgestellt werden. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW wurde die Entscheidung im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde getroffen.

Die höhere Naturschutzbehörde äußert ausweislich ihrer Stellungnahme vom 30.07.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, hält allerdings Anpassungen der Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und die Aufnahme von Nebenbestimmungen für erforderlich. Ausweislich der Stellungnahme des Kreises Unna vom 12.07.2024 bestehen bei der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Unna hat in der Stellungnahme vom 12.07.2024 gefordert, die Bilanzierung hinsichtlich des Eingriffs in die Streuobstwiese (HK2, ta15a), mit einem Bestand von weniger 25 Obstbäumen, zu überarbeiten, da eine dauerhafte Inanspruchnahme von Obstgehölzen, somit Abwertung der Fläche zu besorgen sei und zu einem Ökopunktedefizit von 2.204

Ökopunkten für den Eingriff in die Streuobstwiese führe. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwiderung vom 05.09.2024 nachvollziehbar dargestellt, dass eine Neupflanzung der Obstgehölze auf selber Fläche möglich ist.

Verbleibende Unstimmigkeiten, die die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2024 aufführt, können über die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung noch erfolgende und mit Nebenbestimmung festgesetzte Nachbilanzierung ausgeräumt werden (vgl. NB. 5.3.5).

Die von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden weitgehend in den Zulassungsbescheid übernommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist grundsätzlich zulässig. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für die Trasse und den Schutzstreifen, das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95). Enteignungsverfahren für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden jedoch voraussichtlich nicht erforderlich sein. Die Ersatzmaßnahmen werden über die Fläche der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft umgesetzt. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der mit der Eingriffsregelung verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich daher nicht.

4.4.3.2 **Artenschutz**

Für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben der europäischen FFH-RL und der V-RL dienen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob die folgenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden: Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs werden besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt oder europäische Vogelarten sind, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verboten freigestellt, so dass sich die Prüfung nur auf die europarechtlich geschützten und planungsrelevanten Arten bezieht.

Die Auswirkungen der 154. Umlegung der Südwestfalenleitung und Verlegung des LWL-Kabels auf den Artenschutz hat die Vorhabenträgerin in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden dargestellt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellen die Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die zu treffende Planungsentscheidung dar.

Die gutachterliche Darstellung bezieht sich auf die Arten, die im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) als so genannte planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Das FIS enthält eine vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) getroffene und naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten, die für NRW artenschutzrechtlich relevant sind. Dort nicht aufgeführte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten haben entweder keine bodenständige Population in NRW oder sind häufig vorkommende, so genannte „Allerweltsarten“ mit günstigem Erhaltungszustand. Da für diese Arten keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder relevanten Zerstörungen von Lebensstätten zu erwarten sind, kann auf nähere Betrachtung verzichtet werden. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes für die nicht europarechtlich geschützten Arten und die nicht planungsrelevanten Arten auf die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt.

Als Datengrundlage wurde in einem Untersuchungskorridor von 300 m jeweils beidseits der Trasse Kartierungen durchgeführt. Die Erhebung der Vogelfauna erfolgte durch den von der Antragstellerin beauftragten Gutachter an 7 Terminen. Die Fledermausfauna wurde in 2 Kartiergängen sowie an 2 Terminen durch Horchboxen erfasst. Amphibien wurden an 6 Terminen und während der Fledermauskartiergänge untersucht. Schwerpunkt waren im Untersuchungsraum vorkommende Gewässer sowie die ehemalige Trinkwassergewinnungsanlage als potentiell Vorkommen von Amphibien.

Reptilien wurden an 6 Terminen erfasst. Horst- und Höhlenbäume sowie faunistische Funktionselemente wurden in Trassennähe kartiert. Neben den eigenen Erhebungen wurden amtliche Daten des LANUV sowie der Stadt Schwerte ausgewertet. Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenspektrums ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die vorgelegten Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheit der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu. Auch das Anhörungsverfahren hat diesbezüglich keine Defizite ergeben. Für das ermittelte Artenspektrum wurde zunächst eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen war, wurden einer ausführlichen Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

Für die planungsrelevanten Säugetierarten Zwergfledermaus, Flughörnchen, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus konnten Auswirkungen durch die geplante Leitungsverlegung nicht ausgeschlossen werden. Unbestimmbare Arten werden gleichwohl in den artangepassten Maßnahmen des LBP sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages angemessen berücksichtigt. Der Große Abendsegler, die Wasserfledermaus werden als Waldfledermausarten charakterisiert. Die Zwergfledermaus wird als klassische Gebäudefledermausart beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet wurden 18 planungsrelevanten Arten vorgefunden, von denen Feldlerche, Neuntöter, Mäusebussard, Star und Rohrammer als trassennahe Brutvögel identifiziert wurden. Für die namentlich genannten Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer gutachterlichen vertieften Artenschutzprüfung wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen des § 44 BNatSchG formuliert (vgl. NB 5.3.8; 5.3.12; 5.3.14; 5.3.15).

Die verbleibenden planungsrelevanten Arten wurden als Zugvogel oder Nahrungsgast durch den beauftragten Gutachter klassifiziert. Das Plangebiet ist für diese Arten kein essenzielles Habitat nach § 44 BNatSchG, darüberhinausgehende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Daher sind sie nicht weiter zu betrachten.

Das Vorkommen bzw. die Reviere von Wachtelkönig und Teichrohrsänger im Rahmen avifaunistischer Kartierungen aus dem Jahr 2021 konnten gutachterlich nicht bestätigt und die Arten nicht nachgewiesen werden. Sie sind daher von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Westlich des Untersuchungsgebiet gibt es Vorkommen von Arten des Grünfrosch-Komplexes, zu denen auch der planungsrelevante Wasserfrosch gezählt wird. Im Untersuchungsgebiet wurden keine planungsrelevanten Amphibien gutachterlich nachgewiesen. Hingegen wurde die Erdkröte am Elsebach kartiert und eine Besiedlung der Ruhraue ist anzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden entsprechend formuliert.

Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

Der im für das Untersuchungsgebiet einschlägigen Messtischdatenblatt genannte Nachtkerzenschwärmer ist nach gutachterlicher Stellungnahme nicht zu betrachten, da die für die Reproduktion des Nachtkerzenschwärmers essenziellen Pflanzen im Eingriffsgebiet nicht vorgefunden wurden.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen formuliert und mit diesem Bescheid festgesetzt:

- Bauzeitenregelung (Baufeldeinrichtung, Gehölzentfernung)
- Baufeldräumung zu bestimmten Zeiten und Baumhöhlenkontrolle vor Fällung, weitmöglicher Erhalt von Höhlenbäumen
- Anbringen von Fledermauskästen und Starenkästen
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvorkommen von Neuntöter, Mäusebussard, Rohrammer,
- Einrichtung und Betreuung von Amphibienschutzzäunen entlang der Baugrube im Bereich der Trinkwassergewinnung und Feuchtlebensräumen mit Amphibiennachweis.

- Ggf. Elektrofischung bei Querung von Gewässern und Umsatz der Individuen stromabwärts
- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung
- Hinzuziehen eines sachkundigen Fischereiökologen zur Ökologischen Baubegleitung während der Elektrofischung

Der ebenfalls festgesetzten ökologischen Baubegleitung kommt besondere Bedeutung für die Gewährleistung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine der geprüften Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zudem wurde dargelegt, dass die Populationen der potenziell betroffenen Tierarten und Tiergruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Insgesamt kann die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG festgestellt werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die Belange des Artenschutzes wurde im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde getroffen. Die höhere Naturschutzbehörde äußert in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2024, der Kreis Unna als untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 12.07.2024 bei Einhaltung der im LBP dargestellten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ergebnis der Artenschutzprüfung.

4.4.3.3 Natura 2000 – FFH Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 53 LNatSchG NRW sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit vorzulegen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Vorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

vorgesehen, die gewährleisten, dass erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt gem. § 53 Abs. 1 LNatSchG NRW zulässig.

Abweichend kann ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Sofern prioritäre Biotope oder Arten betroffen sind, können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können in diesem Fall nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der europäischen Kommission eingeholt wurde.

Sofern ein Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt wird, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ dem Projektträger aufzuerlegen. Die europäische Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebiete durch die geplante Leitungstrasse ist nicht ersichtlich, da die Natura 2000-Gebiete eine Distanz von mindestens 5 km zum Leitungsvorhaben aufweisen. Sie sind daher nicht weiter zu betrachten.

4.4.3.4 **Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile**

Innerhalb eines Pufferbereichs von 300 m beidseitig um die geplante Leitung befinden sich 5 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, 2 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, 14 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß §29 BNatSchG sowie 7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Die Landschaftsschutzgebiete sind:

- LSG-4511-0015 Ruhrtal-Ost
- LSG-4511-0021 Stüppenberg-Ergste
- LSG-4511-0022 Kreuzschlenke-Halstenberg
- LSG-4511-0023 Raum Beckhausen

- LSG-4511-0024 Ruhrtal-Mitte

In den Landschaftsschutzgebieten LSG-4511-0022 und LSG-411-0023 werden aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben von mindestens 40 m keine Betroffenheiten gesehen. Daher werden sie von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Das Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal-Ost liegt südlich der Stadteile Schwerte-Holzen, Schwerte-Geisecke und wird im Süden von Abschnitten der Ruhr zu Schwerte-Villigst begrenzt. Es hat eine Fläche von 218 ha und umfasst unter anderem Abschnitte der Ruhr und des Ruhrfeldgrabens einschließlich ihrer Ufer. Das 1998 rechtskräftig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet umfasst dabei naturschutzrechtlich wertvolle, feuchtigkeitsabhängige Biotope wie z.B. Feuchtwiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde 1998 rechtskräftig im Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte mit den Zielen zum Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Erhalt der Nutzungsfähigkeit des Naturguts Boden sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung festgesetzt.

Im Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.

Für das Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal-Ost sind die Verbotstatbestände des Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna Abschnitt C 1.4.1 festgesetzt. Sie umfassen insbesondere Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen sowie Ausschachtungen.

Im Landschaftsgebiet Ruhrtal-Ost erfolgt die Verlegung des LWL-Kabels auf einer Länge von 670 m auf ackerbaulich genutzten Flächen sowie Grünlandflächen. Der 154. Umlegung der Südwestfalenleitung stehen demnach Verbotstatbestände des § 26 Abs. 2 BNatSchG entgegen.

Dem Vorhaben stehen demnach Verbote des BNatSchG i.V.m. dem Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Mit dem Kapitel 5.1.1 des LBP beantragt die Vorhabenträgerin die Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG für das betroffene Landschaftsschutzgebiet LSG-4511-0015.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde nach Beteiligung der Naturschutzbehörde des Kreises Unna unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegt folgende Abwägung zu Grunde: Wie in Abschnitt 4.3 dargestellt ist das Vorhaben aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung ist ein Projekt der Daseinsvorsorge, um die Bevölkerung vor Ort mit dem Energieträger Erdgas zu versorgen. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung erfordern.

Wie ausgeführt, sind Arbeiten in der planfestgestellten Bestandstrasse aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich. Es wurde in der Variantenabwägung dargestellt, dass die gewählte Trassenvariante die bevorzugte Trasse ist.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen. Der Bau der geplanten Gasleitung beeinträchtigt die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung der Befreiung nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend auf die Bauzeit beschränkt und reversibel sind. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bzw. reversiblen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna äußert in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der

Befreiungen. Auch die Höhere Naturschutzbehörde äußert in ihren Stellungnahmen vom 30.07.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Südlich des Stadtteils Schwerte-Ergste liegt das Landschaftsschutzgebiet Stüppenberg-Ergste mit einer Fläche von ca. 379 ha. Im Westen des Landschaftsschutzgebiets befindet sich der Bierbach, im Osten der Wannebach.

Nach Landschaftsplan Nr.6 Raum Schwerte/Kreis Unna ist der Raum Stüppenberg landwirtschaftlich durch Grünland und Ackerflächen geprägt. Es weist naturnahe Eichen-Buchenbestände auf, Kerbtäler im Norden und Süden sowie nach Norden abfallende Hanglagen. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Lethmater Straße (B 236) durchschnitten.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde 1998 rechtskräftig im Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/ Kreis Unna mit den Zielen zum Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Erhalt der Nutzungsfähigkeit des Naturguts Boden sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung festgesetzt.

Elemente des Naturhaushalts sind die Waldbereiche und naturnahen Buchen-Eichenwälder, hofnahe Obstwiesen. Quell- und Bachläufe in den Siepen sowie die Auen- und Saumstrukturen des Wannebachs. In Verbindung stehen hiermit teilweise feucht geprägtes Grünland und Feldfluren mit unter Anderem Feldgehölzen und Heckenelementen. Im Vordergrund steht der Schutz der Landschaftselemente im Verbund, um den Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit zu erhalten und wiederherzustellen.

Die anstehenden Böden sind Braunerden, welche mit dem vor Ort herrschenden gemäßigten Klima in agrarwirtschaftlich nutzbare Böden resultieren.

Darüber hinaus ist das Landschaftsbild als umfassendes, repräsentatives Abbild der Landeskultur sowie die besondere Bedeutung zur Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger schützenswert.

Die geplante Leitungsumlegung liegt auf einer Länge von 110 m im Landschaftsschutzgebiet, das geplante LWL-Kabel auf einer Länge von 870 m.

Nach Landschaftsplan Abschnitt B Ziffer 1.1.13 ist für den Raum Stüppenberg das Entwicklungsziel „Erhalt und Förderung von Obstwiesen“ formuliert. Von dem vorgesehenen Holzeinschlag sind 8 Obstgehölze auf Streuobstwiesen (HK2, ta151a) betroffen.

Im LSG sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.

Für das Landschaftsschutzgebiet Stüppenberg-Ergste sind die Verbotstatbestände des Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna Abschnitt C 1.4.1 festgesetzt. Dies sind insbesondere die vollständige oder teilweise Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen; Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen.

Innerhalb des LSG Stüppenberg-Ergste sind der Leitungsbau in offener Bauweise und der Holzeinschlag in Obstgehölze vorgesehen. Die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung erfüllt demnach Verbotstatbestände des § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Dem Vorhaben stehen demnach Verbote des BNatSchG i.V.m. dem Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Mit dem LBP Kapitel 5.1.1 beantragt die Vorhabenträgerin die Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG für das betroffene Landschaftsschutzgebiet LSG-4511-0021.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG im Benehmen mit der Höheren unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegt folgende Abwägung zu Grunde: Wie in Abschnitt 4.3 dargestellt ist das Vorhaben aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung ist ein Projekt der Daseinsvorsorge, um die Bevölkerung vor Ort mit dem Energieträger Erdgas zu versorgen. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung erfordern.

Wie ausgeführt, sind Arbeiten in der planfestgestellten Bestandstrasse aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich. Es wurde in der Variantenabwägung dargestellt, dass die Antragstrasse die vorzugswürdige Trassenvariante ist (vgl. Abschnitt 4.3).

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen. Der Bau der geplanten Gasleitung beeinträchtigt die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung der Befreiung nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend auf die Bauzeit beschränkt und reversibel sind. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bzw. reversiblen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Die Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Unna äußern in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Befreiungen. Auch die Höhere Naturschutzbehörde äußert in ihren Stellungnahmen vom 30.07.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die UNB des Kreises Unna erläutert in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2024, dass anzunehmen sei, dass eine Neupflanzung innerhalb des Arbeitsstreifens nicht möglich sei. Die Vorhabenträgerin stellt schlüssig dar, dass eine Neupflanzung der 8 Obstgehölze innerhalb des Arbeitsstreifen möglich ist, sodass es sich bei dem Eingriff um eine temporäre, reversible und geringfügige Beeinträchtigung handelt.

Gemäß Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna wird das Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal-Mitte westlich von der BAB 45, östlich von der Lethmather Str. (B 236) und Bethunestraße begrenzt. Nördlich liegt der Ortsteil Schwerte-Wandhofen, südlich und südlich-östlich die Ortsteile Ergste und Villigst. Es umfasst eine Fläche von 202 ha. Durch das Ruhrtal und das Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal-Mitte verläuft die Eisenbahntrasse Schwerte-Iserlohn einschließlich Brückenbauwerk und Bahndamm. Prägend für das Landschaftsschutzgebiet ist der Lauf der Ruhr mit unter Anderem Ufersäumen und Gehölzstrukturen, Feuchtwiesen sowie Buchen-Eichenwald auf der Terrassenkante. Die Ruhraue ist durch Filterbecken der ehemaligen Trinkwassergewinnungs-

anlage durchsetzt. Der südliche Bereich des Ruhrtals wird von Grünland und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Schutzzweck ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Definierende, schützenswerte Strukturelemente im Landschaftsschutzgebiet sind Feuchtwiesen und -weiden, die Ruhr sowie Bach- und Grabensysteme einschließlich der Saum- und Gehölzstrukturen sowie Feldgehölze, naturnahe Hangwaldbereiche sowie die Feldflur mit Hecken, Säumen und Rainen. Weitere Schutzziele sind die Sicherung nachhaltiger Nutzbarkeit des Wassers durch die Filterfunktion der anstehenden Böden, des Landschaftsbildes als umfassendes, repräsentatives Abbild der Landeskultur sowie die besondere Bedeutung zur Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger.

Die geplante Trasse quert das Landschaftsschutzgebiet „Ruhrtal-Mitte“ auf einer Länge von 2,2 km. Durch die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung kommt es zu Eingriffen vor allem in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in die Gewässer Elsebach, Offerbach und Wannebach, welche offen gequert, der Bahndamm geschlossen unterquert werden.

Im Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.

Für das Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal-Mitte sind die Verbotstatbestände des Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna Abschnitt C 1.4.1 festgesetzt. Dies sind insbesondere die vollständige oder teilweise Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen, Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu beseitigen oder ihre Gestalt einschließlich des Gewässerbetts zu verändern.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Ruhrtal-Mitte sind der Leitungsbau in offener Bauweise und die offene Querung der Gewässer Elsebach, Offerbach und Wannebach vorgesehen. Die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung erfüllt demnach Verbotstatbestände des § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Dem Vorhaben stehen demnach Verbote des BNatSchG i.V.m. dem Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Mit dem LBP Kapitel 5.1.1 beantragt die Vorhabenträgerin die Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW für das betroffene Landschaftsschutzgebiet LSG-4511-0024.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegt folgende Abwägung zu Grunde: Wie in Abschnitt 4.3 dargestellt ist das Vorhaben aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung ist ein Projekt der Daseinsvorsorge, um die Bevölkerung vor Ort mit dem Energieträger Erdgas zu versorgen. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung erfordern.

Wie ausgeführt, sind Arbeiten in der planfestgestellten Bestandstrasse aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich. Es wurde in der Variantenabwägung dargestellt, dass die gewählte Trassenvariante die Antragstrasse die Vorzugstrasse ist.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen. Der Bau der geplanten Gasleitung beeinträchtigt die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung der Befreiung nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend auf die Bauzeit beschränkt und reversibel sind. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bzw. reversiblen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Die Voraussetzungen für die Befreiung sind gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben, da sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung erfordern.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen. Der Bau der geplanten Gasleitung beeinträchtigt die Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung der Befreiung nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend auf die Bauzeit beschränkt und reversibel sind. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Die Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Unna vom 09.07.2024 äußert in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Befreiungen. Auch die Höhere Naturschutzbehörde äußert in ihren Stellungnahmen vom 30.07.2024, 10.12.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Auswirkungen des geplanten Leitungsbaus auf die Landschaftsschutzgebiete bleiben auf die Bauzeit beschränkt und dauerhafte Beeinträchtigungen durch Gehölzverluste im freizuhaltenden Schutzstreifen sind bilanziert.

Nach Darstellung des LBP befinden sich 2 Naturdenkmäler in Nähe der Trassenachse:

- ND 11 2 Blutbuchen (*Fagus sylvatica purpurea*)
- ND 14 200 Jahre alte Stieleiche (*Quercus robur*)

Die Betroffenheit der Naturdenkmäler ND 11 und ND 14 ist geprüft worden. Aufgrund der Entfernung von jeweils mehr als 290 m zur geplanten Trasse liegt eine Beeinträchtigung nicht vor. Die Naturdenkmäler ND 11 und ND 14 sind in der weiteren Entscheidung nicht einzubeziehen.

Im Betrachtungsbereich von 300 m um die Leitungsachse liegen 3 Alleen, AL-UN-0198, AL-UN-0192, AL-UN-0192. Die Alleen haben jeweils Distanzen von mindestens 10 m zum Arbeitsstreifen zur Verlegung des LWL-Kabels. Dieser hat nach Antragsunterlagen eine Breite von 3 m. Daher sind die geschützten Alleen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Nach eingehender, nachvollziehender Prüfung ist die geschützte Allee AL-UN-193, welche nordwestlich der geplanten LWL-Trasse verläuft, mit einer Distanz von mehr als 110 m ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im Weiteren liegen folgende geschützte Landschaftsbestandteile im Betrachtungsbereich um die Leitungsachse.

- LB 34
- LB 36
- LB 35
- LB 58
- LB 62
- LB 77
- LB 78
- LB 102
- Mühlenstrang und Gehölze nach § 39 LNatSchG NRW
- Kompensationsfläche östlich der geplanten Anbindung an das Regionalnetz Villigst
- Kompensationsfläche nördlich des Bahndamms
- Kompensationsfläche südlich der Straße „Auf dem Hilff“ Wannebach Ergste

Die im Folgenden genannten geschützten Landschaftsbestandteil sind mindestens 70 m von dem geplanten Vorhaben entfernt. Aufgrund einer Breite des Arbeitsstreifens vom 23,5 m für den Leitungsbau bzw. 3 m für den Bau der LWL-

Trasse, sind Beeinträchtigungen oder Eingriffe nicht ersichtlich. Sie werden nach eingehender, nachvollziehender Prüfung von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen:

- LB 58
- LB 62
- LB 36
- LB 35
- LB 34
- Kompensationsfläche östlich der geplanten Anbindung an das Regionalnetz Villigst
- Kompensationsfläche nördlich des Bahndamms

Der Mühlenstrang einschließlich der assoziierten Gehölze wird in geschlossener Bauweise unterquert. Daher sind Eingriffe in den Mühlenstrang und die Kompensationsfläche bei ausreichender Überdeckung nicht zu besorgen. Die Kompensationsfläche wird daher von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Der gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil LB 77, Verlauf des Kuhbachs einschließlich assoziierter Vegetationsstrukturen, wird nicht beeinträchtigt bzw. in LB 77 eingegriffen, sodass LB 77 ebenfalls von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen wird.

Eingriffe erfolgen in LB 78, LB 102 sowie in die bestehende Kompensationsfläche am Wannebach Ergste, südlich der Straße „Auf dem Hilff“.

Der Landschaftsbestandteil LB 78 im südlichen Bereich der ehemaligen Trinkwassergewinnung umfasst den Elsebach und dessen Ufervegetation, einschließlich der Flächen Nr. 211 und Nr. 212. Durch die offene Querung des Elsebachs kommt es zu einem kleinräumigen Gehölzeingriff sowie zu einem temporären Eingriff in das Gewässerbett des Elsebachs. Eine dauerhafte Verschlechterung des Gewässerzustands des Elsebachs bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zu besorgen. Die höhere Wasserbehörde äußert in Ihrer Stellungnahme vom 30.07.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Verlust der Gehölze im Gehölzfreistreifen auf der Fläche Nr. 211 ist dauerhaft und wurde bilanziert.

In Ihrer Stellungnahme bittet die höhere Naturschutzbehörde um Klarstellung, ob ein Eingriff in die Gehölzvegetation am gegenüberliegenden Ufer des Elsebachs auf der Fläche Nr. 212 stattfindet. Eine Trassenbefahrung der Planfeststellungsbehörde am 07.01.2025 bestätigt die Darstellung der Vorhabenträgerin vom 05.09.2024, dass keine Überschneidung von Gehölzen und Arbeitsstreifen vorliegt. Daher ist ein Eingriff auf der Fläche 212 nicht zu besorgen.

Die bestehende Kompensationsfläche südlich der Straße „Auf dem Hilff“ am Wannebach Ergste wird durch das Vorhaben auf einer Länge von 250 m gequert. Die Fläche ist durch eine bestehende Gasleitung bereits vorbelastet. Es sind Gehölzeingriffe zur Herstellung des Arbeitsstreifens geplant. Im Anschluss ist ein verbleibender Streifen von Gehölzen freizuhalten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine Kompensation des Eingriffs in multifunktionaler Verknüpfung mit forstrechtlichen Belangen im Verhältnis 1:1,4 grundsätzlich möglich ist. Dies genügt aber in diesem Fall den naturschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der Stellungnahme der HNB vom 30.07.2024 sowie 10.12.2024 nicht. Die Fläche ist im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Der Stellungnahme der Vorhabenträgerin, dass ein 1:2-Ausgleich für dauerhafte Inanspruchnahme unangemessen sei, wird in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde nicht gefolgt. Die Forderung nach einem 1:2-Ausgleich gilt ausschließlich auf die mit Gehölzen bestandenen Flächen der festgesetzten Kompensationsflächen. Die Wiederherstellung oder Entwicklung eines Gehölzbestands ist dauerhaft unmöglich, da der Eingriff die unmittelbare Entfernung des Gehölzbestands im dauerhaft gehölzfrei zu haltendem Streifen umfasst. Der Ausgleich ist also zunächst für die Inanspruchnahme der umgesetzten Kompensationsmaßnahme aus einem anderen Projekt und dann für den Eingriff durch das neue Projekt zu leisten. Da der forstrechtliche Ausgleich im Verhältnis 1:1,4 erfolgen soll, ist für die o.g. angesprochenen Bereiche noch ein Ausgleich im Verhältnis 1:0,6 zu ergänzen.

Das geschützte Landschaftsschutzgebiet LB 102 liegt östlich der Lethmather Straße. Die Fläche wird durch die Baustelleneinrichtungsfläche mit 975 m² in Anspruch genommen. Die Anbindung des LWL-Kabels liegt im Nahbereich des LB 102, nimmt das LB 102 aber nicht in Anspruch. Nach Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 05.09.2024 ist eine alternative Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von LB 102 nicht möglich. Da die Baustelleneinrichtungsfläche auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt, nur temporär in Anspruch genommen wird und die Fläche

im Anschluss an die Baumaßnahme rekultiviert wird, ist der Eingriff als gering einzuschätzen.

Im Puffer von 300 m um die Leitungssachse liegen folgende gesetzlich Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG:

- BT-UN-01787
- BT-UN-01798
- BT-UN-01799
- BT-UN-01762
- BT-UN-01763
- BT-UN-01748
- BT-UN-01749

Mit Ausnahme des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops BT-UN-01787 ist eine Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme aufgrund der jeweiligen Entfernung zum Leitungsvorhaben nicht zu besorgen. Nach eingehender Prüfung werden die nach § 30 gesetzlich geschützten Biotop mit Ausnahme von BT-UN-01787 von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Bei dem gesetzlich geschützten Biotop BT-UN-01787 handelt es sich um Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG und liegt nahezu vollständig im Arbeitsstreifen des Leitungsbauvorhabens (LBP in der Fassung vom 19.11.2024, Seite 19). BT-UN-01787 wird durch Arbeitsstreifen in Anspruch genommen.

Im Sinne des §30 Abs. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen des § 30 Abs. 2 BNatSchG führen können, verboten. Im vorliegenden Sachverhalt liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops BT-UN-01787 vor. Die Verschlechterung des vorhandenen Zustands liegt vor, da in absehbarem Zeitraum der Zustand „nicht von selbst heilt“, sondern eine Einsaat zur Wiederherstellung vorgesehen ist sowie, wie von der Höheren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 10.12.2024 dargestellt, die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens auf der Fläche als extrem hoch einzustufen ist.

Hierdurch kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die im LBP beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW wird i.S. der §§ 133, 157 BGB analog i.V.m. § 25 VwVfG NRW als Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgelegt. Die Ausnahme wird erteilt. Folgende Erwägungen liegen der Entscheidung zu Grunde:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen und temporären betroffenen Beeinträchtigungen im Biotop BT-UN-01778 durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sodass die notwendigen Ausnahmen erteilt werden kann, auch hierfür hat die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die Maßnahmen zur Verminderung von insbesondere Bodenverdichtungen und zur Wiederherstellung der Fläche sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung vom 19.11.2024 unter der Ziffer 7.2.8 (LBP, Seite 46) dargelegt.

4.4.4 Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

Nach der Regelung des § 3 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Planfeststellungsbehörde hat nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 4 DSchG, die gem. § 15 Abs. 7 DSchG für die Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern entsprechend gilt, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Die siedlungsgünstige Lage und die bereits bekannten Fundstellen lassen vermuten, dass innerhalb des Plangebietes Siedlungsreste oder weitere Reste von Bestattungen erhalten sind. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen

und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG). Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller relevanten geplanten Bodeneingriffe in Teilbereichen der Leitung notwendig. Diese Baubegleitung ist von Personal einer Archäologischen Fachfirma durchzuführen.

Diesen denkmalrechtlichen Anforderungen wurde durch die Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmungen in angemessener Weise Rechnung getragen. Eine weitergehende Berücksichtigung denkmalpflegerischer bzw. kulturlandschaftlicher Belange kommt nicht in Betracht.

4.4.5 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich Bauflächen und Zuwegungen und hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens auch Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit eines einzelnen Betriebes. Um weniger neue Zerschneidungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verursachen, wurde, soweit dies möglich war, die Parallellage zu bestehenden Leitungen gesucht.

Die Baumaßnahme verläuft weitgehend über landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese jedoch fachgerecht rekultiviert und somit wie vor der Baumaßnahme nutzbar sein.

Die Landwirtschaftskammer NRW betrachtet in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2024 in Abstimmung mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet die Umlegung der Südwestfalenleitung den Austausch der Leitung in dem bereits bestehenden Trassenverlauf als sinnvoller, ein 1:1 Austausch im Straßenkörper der B236 ist jedoch aus Platzgründen und durch die dadurch entstehenden Verkehrseinschränkungen sowie die Belästigungen der Anwohner nicht möglich.

4.4.6 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) vereinbar.

Wald im Sinne des BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege,

Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. c LFoG bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Planfeststellung könnte jedoch bei Vorliegen der unter § 39 Abs. 3 LFoG genannten Gründe versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Solche Versagungsgründe sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die dauerhafte Umwandlung von Wald erfolgt lediglich im Bereich des zukünftig dauerhaft von Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifens auf ca. 1.119 m². Um die nachteiligen Wirkungen, die mit der Waldumwandlung verbunden sind, abzuwenden, sind nach Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt Erstaufforstungsmaßnahmen mit einem Flächenumfang von ca. 1.585 m² vorgesehen, die durch Ersatzpflanzungen vor Ort auf einer Fläche der Stiftung westfälische Kulturlandschaft im Verhältnis 1:1,4 ausgeglichen werden. Die während der Bauausführung befristet umzuwandelnden Baustelleneinrichtungsflächen werden im Rahmen der Rekultivierung wieder mit standortgerechten Baumarten bestockt.

In der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 11.07.2024 haben grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird lediglich angemerkt das die Ausführungen zu der temporären Inanspruchnahme der Waldflächen präzisiert werden sollte. Zudem wird angemerkt, dass es für die Ersatzaufforstungsfläche eines durch die zuständige Forstbehörde (Regionalforstamt Münsterland) genehmigten Erstaufforstungsantrags bedarf. Laut Vorhabenträgerin liegt diese Erstaufforstungsgenehmigung vor.

4.4.7 Globaler Klimaschutz und Klimaverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde muss bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen.

Dies ergibt sich aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist (KSG).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Die ermittelten Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes sind bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind solche Auswirkungen, die dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zurechenbar sind. Grundsätzlich ist eine Berechnung erforderlich; falls diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist eine Schätzung zulässig. Verlässliche Angaben werden dabei umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (BVerwG, Urteil vom 20.06.2024 – 11 A 3/23 –, juris, Rn. 245 m.w.N.).

Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Aufgaben auf Landesebene gem. § 6 Abs. 1 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (KIAng) bei ihren Planungen und Entscheidungen auch den in § 1 Abs. 1 KIAng normierten Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung in § 3 Abs. 1 und 2 KIAng festgelegten Klimaanpassungsziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen

In Anwendung dieser Grundsätze steht das planfestgestellte Änderungsvorhaben dem Erreichen der Klimaschutzziele nicht entgegen.

4.4.7.1 Ermittlung und Bewertung der THG - relevanten Auswirkungen

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind dabei alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz), dem eine besondere Bedeutung eingeräumt wird. Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, BVerwGE 175, 312, Rn. 83).

Dies zugrunde gelegt, haben die die Sektoren 3 (Gebäude), 5 (Landwirtschaft) und 6 (Abfallwirtschaft und Sonstiges) für die Beurteilung der Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den Klimaschutzzielen erkennbar keine Relevanz. Demgegenüber kommen Klimaschutzbetreffenheiten vor allem in den Sektoren 1

(Energiewirtschaft), 2 (Industrie) und 4 (Verkehr) sowie im Sektor 7 (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) in Betracht.

Im Hinblick auf die Zulassung von Energieleitungen und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen existieren derzeit noch keine konkretisierenden Vorgaben für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, BVerwGE 175, 312, Rn. 80). Soweit zu ersehen, hat das BVerwG bisher offengelassen, ob die bei der Herstellung der Baumaterialien hervorgerufenen Emissionen bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Jedenfalls werden verlässliche Angaben dabei umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 –, juris, Rn. 11 f. und 15). Ebenso hat das BVerwG bisher offengelassen, ob eine realitätsnahe Schätzung der CO₂-Emissionen insbesondere durch den vorhabenbedingten Baustellenverkehr und die herstellungsbedingten CO₂-Emissionen der Baumaterialien überhaupt möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2024 – 11 A 3/23 –, juris, Rn. 246).

Soweit die Herstellung von Baumaterialien für die Leitung dem Vorhaben bei wertender Betrachtung überhaupt zurechenbar ist – dies wird von der Vorhabenträgerin unter Berufung auf die in der Anlage 2 vom 28.02.2024 zum Erläuterungsbericht vom 26.04.2024 zitierte Rechtsprechung bestritten –, erscheint jedenfalls eine aussagekräftige realitätsnahe Schätzung der CO₂-Emissionen einzelner Produktionsprozesse nicht möglich, weil die maßgeblichen Faktoren außerhalb der Einsichtssphäre der Vorhabenträgerin und erst recht der Planfeststellungsbehörde liegen.

Nach den plausiblen und nachvollziehbaren Erläuterungen der Vorhabenträgerin resultieren die bauzeitlichen, vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen insbesondere aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und Maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Dabei hingen die Annahmen zu Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine konkretere Quantifizierung der Emissionen durch den Transport von Baumaterialien, die sonstigen Verkehrsbewegungen und den Einsatz von Baumaschinen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen im Vorhinein nicht prognostizierbar. Angesichts der erst in der Bauausführung erkennbaren Fahrbewegungen und Notwendigkeiten von Maschineneinsätzen, ist eine valide Quantifizierung oder aussagekräftige realitätsnahe Schätzung der CO₂-Emissionen insoweit nicht möglich. Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor,

dass im Vergleich zu ähnlichen Bauvorhaben überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen zu besorgen wären.

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin werden durch das Vorhaben in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen und städtische Gebiete (ca. 80 % der Flächen), die nicht als Klimasenken fungieren, gequert. Der Anteil der zu rodenden Baum- und Gehölzbestände als klimarelevante CO₂-Senken sei gering. Des Weiteren seien keine Eingriffe in torfhaltige Böden notwendig. Auch die Betroffenheit von Grünlandflächen als klimarelevante CO₂-Senken sei aufgrund der kurzen Gesamtlänge der Umlegung gering. Im Übrigen seien im Rahmen der Planung des Vorhabens bereits aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes eingriffsreduzierende Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz dienen. Soweit durch das Vorhaben kleinräumig Klimasenken wie Wälder und schutzwürdige Böden beansprucht werden, können die damit verbundenen Eingriffe naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert werden (vgl. Planunterlagen Kapitel 15: LBP vom 17.04.2024, Nr. 9.4 i.V.m. Anhang 1: Eingriffsbilanz Lebensraumfunktion). Angesichts dessen ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine wesentliche Beeinträchtigung der Klimasenkenfunktion nicht zu besorgen.

Die Vorhabenträgerin führt in der Anlage 2 zum Erläuterungsbericht aus, dass mit dem Betrieb der Leitung im Bereich der Umlegung nur geringe Treibhausgasemissionen verbunden seien. Diese würden einerseits durch die notwendigen Kontrollen der Anlage sowie durch die Freihaltung des Schutzstreifens hervorgerufen, die jeweils durch das einschlägige technische Regelwerk vorgeschrieben seien und ausschließlich der Wahrung der Leitungssicherheit dienen. Andererseits seien Treibhausgasemissionen durch den mit Stromverbräuchen verbundenen Leitungsbetrieb bedingt, die aber nicht ins Gewicht fielen und folglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zu quantifizieren seien. Eine gesonderte Verdichterstation werde für den Betrieb der Umlegung der LNr. 7 nicht benötigt und sei folglich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Der Vollständigkeit halber weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass bei Energietransportleitungen diejenigen Tätigkeiten, die die Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt mit der Energie (Strom oder Gas) ausüben, dem Vorhaben bei wertender Betrachtung nicht zurechenbar und daher nicht mit in die Klimabilanz einzustellen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 - 7 A 9.22 - juris Rn. 39 f. und Beschluss vom 22.06.2023 - 7 VR 3.23 - juris Rn. 45 f.)

Insgesamt ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass die Umlegung der Südwestfalenleitung unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der zu errichtenden Leitung, des benötigten Baumaterials, der eingesetzten Maschinen und Baustellenfahrzeugen mit übermäßigen Treibhausgasemissionen verbunden wäre. Die vorhabenbedingten CO₂-Emissionen enden weitgehend mit Abschluss der Bautätigkeiten und erfolgt daher im Wesentlichen nur temporär. Durch die gebotene Einhaltung der jeweils gültigen technischen Regelwerke und Sicherheitsstandards gem. § 49 Abs. 1 EnWG werden mögliche baubedingte Auswirkungen auf das globale Klima reduziert. Im Zuge der Ausführungsplanung, der Ausschreibung, bei der Baustellenablaufplanung sowie der späteren Bauausführung hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen etwaigen Treibhausgasemissionen weiter entgegenzuwirken. Im Anschluss an die Eingriffe in Natur und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

4.4.7.2 Variantenbetrachtung

Soweit die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht Planungsvarianten und Alternativen zur Antragstrasse betrachtet hat, gilt Folgendes:

Verlässliche Vorgaben, um eine unmittelbar auf die CO₂-Emissionen von Anlage und Bautätigkeit bezogene saldierende Betrachtung von Trassen- bzw. Standortvarianten vornehmen zu können, existieren nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17.20 -, juris, Rn. 24). Im Übrigen wären auch die weiteren von der Vorhabenträgerin betrachteten Varianten (Verlegung in der B 236 /Sanierung der Bestandsleitung, nördliche Umgehung der Wasserwerke und des Kettenwerks sowie westliche Umgehung des Wasserwerksgeländes) mit Baumaßnahmen verbunden (s. Erläuterungsbericht, Nr. 5.5). Auch wenn sich in dieser Situation nach Quantifizierung bzw. Schätzung der jeweils anfallenden CO₂-Emissionen ein Saldo zugunsten einer Variante ergeben hätte, so würden überschaubare und im Wesentlichen einmalig während der Bauphase auftretende Unterschiede in der CO₂-Bilanz im Rahmen der Abwägung von Varianten nicht wesentlich ins Gewicht fallen. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG formuliert nämlich keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 -, BVerwGE 175, 312, Rn. 85).

Die planfestgestellte Antragstrasse hat gegenüber den zurückgestellten Varianten jeweils deutliche Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Belange des Straßenverkehrs, auf sicherheitstechnische Aspekte und den Schutz der Trinkwasserversorgung bzw. auf das Bündelungsgebot und die

Betroffenheit von Landschafts- sowie Wasserschutzgebieten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt B, Nr. 4.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die planfestgestellte Antragstrasse erscheint daher auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes gegenüber den weiteren Varianten als vorzugswürdig.

Schließlich haben die Auswirkungen auf das globale Klima auch nicht ein solches Gewicht, dass sie zu der Nullvariante führen könnten. Wie bereits ausgeführt, ist zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit eine vollständige Sanierung der Leitung erforderlich. Ohne die Durchführung dieser Maßnahme kann die sichere Versorgung der Allgemeinheit nicht dauerhaft gewährleistet werden. Insbesondere kommen keine alternativen Versorgungsszenarien über das bestehende Leitungsnetz in Betracht. Auf dies Ausführungen in Abschnitt B, Nr. 4.1 und 4.3.3 und dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde schon nach dem einschlägigen Fachgesetz nicht befugt, sich für die Nullvariante zu entscheiden. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes u.a. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Damit übereinstimmend ist die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zwar planfeststellungspflichtig, aber auch planfeststellungsfähig. Dem Gesetzgeber war bekannt, dass die Errichtung von Gasversorgungsleitungen mit Baustoffen, insbesondere Stahl, erfolgt, deren Produktion in nicht geringem Ausmaß Treibhausgasemissionen – insbesondere CO₂ – bewirken, nimmt dies im Interesse der Versorgungssicherheit aber hin. Dazu darf sich die Planfeststellungsbehörde nicht in Widerspruch setzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20 –, juris, Rn. 10, juris).

4.4.7.3 Abschließende Bewertung in Gegenüberstellung mit den Planungszielen

Im Rahmen einer abschließenden Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die globale Treibhausgasbilanz in Gegenüberstellung mit den Planungszielen überwiegt das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit die negativen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass das Vorhaben nicht der Schaffung neuer fossiler Infrastruktur dient, sondern lediglich der Sanierung einer Bestandsleitung. Im Wesentlichen führt das Vorhaben einmalig während der Bauphase zu Treibhausgasemissionen, die sich zudem auf ein

unvermeidbares Maß beschränken. Durch planerische Maßnahmen bleiben Klimasenken weitgehend verschont; soweit Eingriffe unvermeidbar sind, werden durch Kompensationsmaßnahmen neue klimapositive Bereiche geschaffen.

Nicht zuletzt hat die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens auch § 49 Abs. 1 EnWG, der die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Planung und dem Bau von Energieanlagen vorschreibt, einzuhalten. Danach gilt das allgemeine Erfordernis der Begrenzung von Energieleitungen auf das notwendige Maß. Wie bereits ausgeführt, fehlt es jedoch an konkreten Vorschriften zu den Anforderungen des KSG; insbesondere an verlässlichen Vorgaben, um eine unmittelbar auf die CO₂-Emissionen von Anlage und Bautätigkeit bezogene saldierende Betrachtung von Varianten vornehmen. Schon deswegen ist dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG jedenfalls dann Genüge getan, wenn die planfestgestellte Trasse – wie hier – nach Maßgabe einer umfassenden Abwägung angemessen und insoweit notwendig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17.20 –, juris, Rn. 24).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist. Es steht nicht im Widerspruch zu den gesetzlich normierten Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen. Dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG – und zugleich auch demjenigen nach § 6 Abs. 1 KlAnG – wird somit Genüge getan.

4.4.8 Kommunale Belange

Eine unzumutbare Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Stadt Schwerte ist im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hat Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 Verf. NRW) und dient der Wahrung der ortsplanerischen Belange.

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, hat die Stadt Schwerte nicht geltend gemacht. Der Betroffenheit des kommunalen Stadtteilspielplatzes „Auf dem Hilf“ wird durch die Nebenbestimmung Nr. 5.10 im Abschnitt A dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen.

Auch ein sonstiges inhaltliches Abstimmungsdefizit in Bezug auf eigene örtliche Planungen und sonstige Maßnahmen lässt sich der Stellungnahme der Stadt Schwerte nicht entnehmen. Erst recht ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Stadt nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt.

4.4.9 Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.4.10 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen keine im Anhörungsverfahren geltend gemachte private Belange entgegen; es wurden keine Einwendungen gegen den Plan erhoben. Für die dessen ungeachtet feststellbaren Betroffenheiten gilt: Sofern die privaten Belange nicht bereits im obigen Teil des Planfeststellungsbeschlusses hinreichend betrachtet worden sind, stehen sie jedoch hinter der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des planfestgestellten Vorhabens zurück. Die grundstücksrechtlichen Belange privater Personen müssen ebenfalls hinter dem Vorhaben zurückstehen.

Im Ergebnis ist die Betroffenheit der privaten Belange als vertretbar anzusehen.

5. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und bei der Abwägung berücksichtigt. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen und zur Wahl der Vorhabensvariante wird auf die Ausführungen in Abschnitt B, Nr. 4.3 und Nr. 4.4 verwiesen.

Private Einwendungen sind gegen den Plan nicht erhoben worden.

Von Seiten der Grundstücksbetroffenen ist keine als Einwendung zu bewertende Stellungnahme form- und fristgerecht eingegangen.

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin werden bestätigt (s. Abschnitt A, Nr. 8). Soweit den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die Umsetzung durch die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Abschnitt A, Nr. 0 und 6). Den darüberhinausgehenden Stellungnahmen und Forderungen konnte nicht

entsprochen werden. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Den sonstigen Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

6. Verwaltungsgebühren

Für diese Planfeststellung sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gemäß § 13 GebG NRW die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

7. Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NW).

8. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43 c S. 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

9. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG zugestellt.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der nachfolgend benannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird:

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

www.bra.nrw.de/-5544

Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie

während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

Gez. Job